

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Auswertung der Anhörung, Bericht vom 11. Juni 2015

.....

Projektteam

Christina Dübendorfer

Martina Nöthiger

Christian Milzow

Risch Tratschin

Semir Ibric

Andreas Zysset

Ernst Basler + Partner AG

Zollikerstrasse 65

8702 Zollikon

Telefon +41 44 395 11 11

info@ebp.ch

www.ebp.ch

Zusammenfassung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat eine Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) mit Anpassungen in den Bereichen des stofflichen und planerischen Gewässerschutzes vom 22. Dezember 2014 bis zum 31. März 2015 in Anhörung gegeben. Insgesamt sind 114 Stellungnahmen eingegangen, wovon 56 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden.

In der neuen Vorlage zur Änderung der GSchV sollen die Ausgestaltung der Abwasserabgabe und die Finanzierung des ARA-Ausbaus sowie die emissionsseitigen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser geregelt werden. Zusätzlich soll eine neue Grundlage für die Festlegung numerischer Anforderungen an die Wasserqualität bezüglich der organischen Spurenstoffe eingeführt werden. Weiter besteht Anpassungsbedarf im planerischen Gewässerschutz bei stark heterogenen den Karst- und Kluft-Grundwasserleitern sowie punktuell im Bereich Gewässerraum.

Gewässerraum

Die neuen Bestimmungen zum Gewässerraum werden, auch innerhalb der gleichen Interessengruppen, kontrovers diskutiert. Generell stimmen die Kantone sowie die kantonalen Konferenzen und Vereinigungen der Vorlage am meisten zu. Auf der anderen Seite lehnen die Vertreter der Landwirtschaft die Änderungen am stärksten ab. Von diversen Teilnehmergruppen wird die generelle Forderung geäussert, dass die Kantone mehr Kompetenz bei der Festlegung des Gewässerraums erhalten sollen.

Die Mehrheit der Anträge bezieht sich auf die Möglichkeit zur Ausnahme der sehr kleinen Gewässer von der Gewässerraumfestlegung, die Bedingungen für die Erstellung von land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen und den Umgang mit Nebenanlagen für Wasserentnahmen oder -einleitungen im Gewässerraum. Die neuen Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von ackerfähigem Kulturland im Gewässerraum werden nur in wenigen Stellungnahmen aufgegriffen, aber darin mehrheitlich begrüsst. Verschiedentlich werden jedoch Anträge zum Ersatz von Fruchtfolgeflächen bei Erosion oder bei Revitalisierungen gemacht.

Finanzierung ARA-Ausbau

Die Ausführungen zur Finanzierung des ARA-Ausbaus stossen auf breite Zustimmung, insbesondere auch unter den Kantonen. Vielfach wird der Wunsch nach einer Bagatellgrenze für die Melde- und Abgabepflicht geäussert. Oft genannte Änderungsanträge beziehen sich zudem auf die frühzeitige Erstellung der zur Umsetzung wichtigen Dokumente zuhanden der

beteiligten Instanzen und die Einführung einer Einschränkung der Abgabepflicht auf Einwohner auf Schweizer Hoheitsgebiet.

Emissionsanforderungen ARA

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 3.1 stossen ebenfalls auf breite Zustimmung, wobei auch hier eine frühzeitige Erarbeitung der für den Vollzug notwendigen Verordnung des UVEK und Vollzugshilfe gewünscht wird. Rund die Hälfte der Anträge beziehen sich auf Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8, wobei die Festlegung von Grundsätzen zur Stoffauswahl für die Überprüfung des Reinigungseffektes gefordert wird. Die Kantone fordern, dass die Bestimmungen zu Probenahmedauer und -häufigkeit in einer Vollzugshilfe festgelegt wird und dass die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall festgelegt werden kann.

Wasserqualität

Die Anpassungen bei den Anforderungen an die Wasserqualität werden von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden, insbesondere von den Kantonen sowie den kantonalen Konferenzen und Vereinigungen, begrüsst. Ihre Hauptanliegen umfassen einen rein formaljuristischen Antrag zu Art. 45 Abs. 5, den Einbezug der Gesundheit des Menschen bei den allgemeinen Kriterien für die Festlegung numerischer Anforderungen sowie die Festlegung von numerischen Anforderungen an problematische Stoffe auch für stehende Gewässer. Abgelehnt werden die Anpassungen von den Vertretern der Landwirtschaft und einzelnen weiteren Teilnehmenden. Ihre Hauptforderungen beziehen sich auf eine verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft, die transparente Festlegung der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität durch Partizipation der betroffenen Kreise sowie die Beibehaltung des Status Quo bei der Festlegung von abweichenden Werten der numerischen Anforderungen bei Pestiziden.

Grundwasserschutz

Die Neuerungen beim planerischen Grundwasserschutz werden von einer Mehrheit begrüsst, insbesondere von den Kantonen sowie den kantonalen Konferenzen und Vereinigungen. Eine Minderheit lehnt die Anpassungen aus zum Teil diametral unterschiedlichen Gründen ab. Verschiedene Teilnehmende, darunter die Umweltschutzorganisationen bemängeln, dass es sich um eine nicht ausreichend begründete Abschwächung des Grundwasserschutzes in Karstgebieten handle. Die Mehrheit der Vertreter der Landwirtschaft weist auf Probleme bei der Umsetzung hin und befürchtet grössere Schutzzonen und somit grössere Nutzungseinschränkungen.

Die Hauptanträge betreffen den Umgang mit kleinen Fassungen, die Bestimmungen bezüglich Einbauten ins Grundwasser in der Zone S3, die Berücksichtigung aller hydrologischer Zu-

stände bei der Dimensionierung der Zone S2 und die Möglichkeit zur Versickerung von verschmutztem Abwasser aus kommunalen Kleinkläranlagen in der Zone S_m.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Aufgabenstellung	1
1.1	Gegenstand der Anhörung.....	1
1.2	Aufbau des vorliegenden Berichts.....	2
1.3	Vorgehen.....	2
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	3
3	Generelle Beurteilung	4
3.1	Überblick nach Themenbereich	5
3.2	Kantone, kantonale Konferenzen und Vereinigungen.....	9
3.3	Politische Parteien.....	11
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte	11
3.5	Vertreter Siedlungswasserwirtschaft.....	12
3.6	Wirtschaftsverbände und Vertreter Industrie und Gewerbe.....	12
3.7	Umweltschutzorganisationen	13
3.8	Bauernverbände.....	14
3.9	Weitere Verbände und Vereine	14
3.10	Weitere Anhörungsteilnehmende.....	15
4	Gewässerraum	16
4.1	Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge.....	16
4.2	Art. 41a Abs. 5 Bst. a ^{bis} : Sehr kleine Fliessgewässer.....	17
4.3	Art. 41c: Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	19
4.4	Art. 41c ^{bis} : Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum	24
4.5	Übrige Anträge zum Thema Gewässerraum	27
5	Finanzierung ARA-Ausbau.....	30
5.1	Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge.....	30
5.2	Art. 51a: Abgabesatz	31
5.3	Art. 51b: Angaben der Kantone	32
5.4	Art. 51c: Erhebung der Abgabe.....	33
5.5	Art. 51d: Verjährung	34
5.6	Art. 52a: Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen	34
5.7	Übergangsbestimmungen Abs. 1: Zeitpunkt Umsetzung der Massnahmen.....	37
5.8	Übrige Anträge zum Thema Finanzierung ARA-Ausbau.....	37
6	Emissionsanforderungen ARA.....	39
6.1	Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge.....	39
6.2	Anhang 3.1 Ziff. 2: Allgemeine Anforderungen	40
6.3	Anhang 3.1 Ziff. 41 und 42: Probenahmen.....	43
6.4	IV: Inkrafttreten	45

6.5	Übrige Anträge zum Thema Emissionsanforderungen ARA.....	45
7	Wasserqualität.....	45
7.1	Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge.....	45
7.2	Art. 45 Abs. 5: Vollzug durch Kantone und Bund.....	47
7.3	Anhang 2 Ziff. 11, Ziff. 12 und Ziff. 22.....	48
7.4	Übrige Anträge zum Thema Wasserqualität.....	50
8	Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern.....	51
8.1	Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge.....	51
8.2	Übergangsbestimmungen Abs. 2.....	52
8.3	Anhang 4 Ziff. 1: Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.....	53
8.4	Anhang 4 Ziff. 2: Massnahmen zu Grundwasserschutzzonen und -arealen.....	55
8.5	Änderungen anderer Erlasse.....	57
8.6	Übrige Anträge zum Thema Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern.....	58
9	Weitere Anpassungen	59
9.1	Art. 7, Art. 17, Art. 20, Art. 21: Veraltete Klärschlamm-Bestimmungen.....	59
9.2	Art. 30: Digitale Gewässerschutzkarte	59
9.3	Art. 32a: Kontrolle von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten	61
10	Übrige Bemerkungen.....	61
Anhang		
A1	Gesamtübersicht der Anhörung	63
A2	Abkürzungen.....	69

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Gegenstand der Anhörung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bereitet eine Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) mit Anpassungen in den Bereichen des stofflichen und planerischen Gewässerschutzes vor.

Ende 2009 führte das UVEK bereits eine Anhörung zu einer Änderung der GSchV durch, welche eine Reduktion der Einträge von Spurenstoffen in die Gewässer bezweckte. Die damalige Vorlage umfasste Massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe in bestimmten Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und die Einführung einer generellen Anforderung an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer für Spurenstoffe, die in einer Vollzugshilfe präzisiert werden sollte. Sowohl der gezielte Ausbau von ARA als auch die Einführung von Anforderungen für Spurenstoffe wurden grundsätzlich breit befürwortet. Es wurde jedoch eine gesamtschweizerische und verursachergerechte Finanzierungslösung für den geplanten Ausbau der ARA gefordert. Im März 2014 wurde eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verabschiedet, welche die Einführung einer Abwasserabgabe zur Finanzierung des Ausbaus von ausgewählten ARA beinhaltet. Diese Änderung wird per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

In der neuen Vorlage zur Änderung der GSchV sollen die Ausgestaltung der Abwasserabgabe und die Finanzierung des ARA-Ausbaus sowie die emissionsseitigen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser geregelt werden. Zusätzlich soll eine neue Grundlage für die Festlegung numerischer Anforderungen an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer, primär bezüglich der zu eliminierenden organischen Spurenstoffe, eingeführt werden. Neben diesen Änderungen im Bereich des stofflichen Gewässerschutzes besteht Anpassungsbedarf im planerischen Gewässerschutz. So hat sich bei Grundwasserschutz zonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gezeigt, dass ein bundesrechtskonformer Vollzug der Nutzungsbeschränkungen wegen der erheblichen Konflikte in den meist sehr ausgedehnten Schutz zonen entweder kaum umsetzbar ist oder andernfalls zur Nutzungsaufgabe von regional wichtigen Grundwasserressourcen führt. Die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben sollen deshalb den spezifischen Voraussetzungen in diesen Regionen angepasst werden. Weiter hat sich durch die Entwicklungen in den letzten Jahren Bedarf für Anpassungen im Bereich Gewässerraum sowie weiterer punktueller Anpassungsbedarf ergeben. Die Anpassungen ziehen zudem Änderungen mehrerer anderer Erlasse nach sich.

Die Vorlage umfasst also hauptsächlich die Themenbereiche Finanzierung ARA-Ausbau zur Spurenstoffelimination, Festlegung der Emissionsanforderungen für ARA, Festlegung der

numerischen Anforderungen an die Wasserqualität insbesondere der oberirdischen Gewässer, Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern sowie Gewässerraum und einzelne weitere Anpassungen.

1.2 Aufbau des vorliegenden Berichts

Das UVEK hat die Vorlage vom 22. Dezember 2014 bis zum 31. März 2015 in Anhörung gegeben. Der vorliegende Bericht beschreibt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und fasst die wichtigen Aussagen zusammen:

- Kapitel 2 gibt eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen.
- In Kapitel 3 wird ein inhaltlicher Überblick über die Rückmeldungen nach Themenbereich sowie nach verschiedenen Teilnehmergruppen gegeben.
- Die Kapitel 4 bis 9 zeigen den Zustimmungsgrad zu den Themenbereichen sowie zu einzelnen Artikeln und Absätzen und fassen die Aussagen und Änderungswünsche zur Vorlage zusammen.
- Kapitel 10 enthält Anträge zu weiteren Themen der GSchV und übrige Bemerkungen.

1.3 Vorgehen

Aus den eingegangenen Stellungnahmen wurde der Zustimmungsgrad der Teilnehmenden sowohl zu den explizit kommentierten Artikeln als auch gesamthaft zu den verschiedenen Themenbereichen abgeleitet. Der Zustimmungsgrad zur Vorlage wird mit den folgenden fünf Kategorien erfasst:

- volle Zustimmung
- Zustimmung mit Anträgen
- neutral resp. positive und negative Elemente
- Ablehnung mit Anträgen
- volle Ablehnung

Eine Gesamtübersicht über die einzelnen Teilnehmenden der Anhörung sowie deren Zustimmungsgrad zu den verschiedenen Themen und revidierten Artikeln der GSchV befindet sich in Anhang A1. Diese Gesamtübersicht bildet die Grundlage für die detailliertere Auswertung der Stellungnahmen nach Themenbereichen in den Kapiteln 4 bis 9.

Im jeweiligen Unterkapitel „Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge“ wird ein Überblick zum Themenbereich gegeben. Darin bezieht sich der Zustimmungsgrad auf die Gesamtheit der Teilnehmenden, welche sich entweder generell zum Themenbereich geäußert oder expli-

zit zugehörige Artikel kommentiert haben. Wo keine Äusserungen zu Themenbereichen oder Artikeln gemacht wurden, wird in der Auswertung der Stellungnahmen kein Zustimmungsgang zugewiesen, obwohl eine Nicht-Beurteilung grundsätzlich einer Zustimmung, mindestens aber einer neutralen Haltung gegenüber den nicht kommentierten Änderungen gleichkommt.

Bei den Beschrieben zu den einzelnen Artikeln werden nur diejenigen Teilnehmenden miteinbezogen, welche sich explizit zum jeweiligen Sachverhalt geäußert haben. Der generelle Zustimmungsgang zum Themenbereich wird nicht nochmals berücksichtigt.

Aus Platz- und Lesbarkeitsgründen wird teilweise auf die Aufzählung der einzelnen Teilnehmenden verzichtet und stattdessen eine Übersicht auf Basis der verschiedenen Teilnehmergruppen unter Verwendung der zugehörigen Abkürzungen gegeben. Detailliert genannt werden die Teilnehmenden bei umstrittenen Punkten, insbesondere wo Teilnehmende derselben Gruppe gegensätzliche Forderungen äussern. Bei den Beschrieben zu den einzelnen Artikeln wird zuerst auf besonders oft genannte Forderungen und Kommentare eingegangen. Einzelmeldungen oder Kommentare zum erläuternden Bericht werden nicht oder nur summarisch besprochen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 22. Dezember 2014 wurden 115 Adressaten zur Stellungnahme bis zum 31. März 2015 eingeladen (vgl. Tabelle 1).

Teilnehmergruppen (Kurzbezeichnung)	Abk.	Eingeladen	Eingegangen	
			Total	von nicht-Eingeladenen
Kantone ¹⁾	KT	27	26	0
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen	KV	10	8	2
Politische Parteien	PP	12	2	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte (Dachverbände)	VGS	3	3	0
Vertreter Siedlungswasserwirtschaft ²⁾	SWW	4	14	10
Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)	WIG	8	11	9

1) Inkl. Konferenz der Kantonsregierungen

2) Inkl. Vertreter der Wasserversorgungen

Konsumentenorganisationen	KO	4	0	0
Umweltschutzorganisationen	USO	12	3	0
Bauernverbände	BV	3	27	26
Weitere Verbände und Vereine (Weitere Verbände)	WV	15	10	4
Weitere Anhörungsteilnehmende ³⁾	WE	17	10	7
Total		115	114	58

Tabelle 1: Eingeladene Anhörungsteilnehmende und eingegangene Stellungnahmen

Es sind insgesamt 114 Stellungnahmen eingegangen. Davon wurden 56 von eingeladenen und 58 von nicht eingeladenen Adressaten, darunter 24 Mitgliederverbände des SBV, eingereicht. Von den insgesamt 115 Eingeladenen haben 4 Anhörungsteilnehmende⁴⁾ ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet und 55 keine Stellungnahme abgegeben. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Teilnehmergruppen gibt Tabelle 1. Im Anhang sind die einzelnen Teilnehmenden der Anhörung ersichtlich: Die Gesamtübersicht in Anhang A1 zeigt die Teilnehmenden sortiert nach den Teilnehmergruppen, während sie im Abkürzungsverzeichnis in Anhang A2 alphabetisch sortiert nach Abkürzung zu finden sind.

Da aus der Gruppe der Konsumentenorganisationen keine Stellungnahmen abgegeben bzw. explizit darauf verzichtet wurde (siehe oben), ist diese Gruppe in Kapitel 3 nicht berücksichtigt.

3 Generelle Beurteilung

Der Entwurf zur Änderung der GSchV vom 22.12.2014 ist von den Anhörungsteilnehmenden z.T. eingehend kommentiert worden. Generell werden die Hauptbereiche (Kap. 4 bis 8) und die weiteren Änderungen (Kap. 9) zu unterschiedlichem Grad gutgeheissen bzw. abgelehnt, daher wird auf ein Gesamturteil verzichtet und es werden pro Bereich die allgemeine Beurteilung und die wichtigsten Änderungsvorschläge präsentiert.

3) Inkl. Forschung

4) Schweizer Arbeitgeberverband, Fédération Romande des Consommateurs, Konsumentenforum, Stiftung für Konsumentenschutz.

3.1 Überblick nach Themenbereich

Gewässerraum

Die Bestimmungen zum Gewässerraum werden kontrovers beurteilt, teils auch innerhalb derselben Teilnehmergruppen. Generell stimmen die Kantone sowie die kantonalen Konferenzen und Vereinigungen der Vorlage am meisten zu und akzeptieren diese als Kompromiss zwischen den Anliegen des Umweltschutzes, der Raumplanung, der Landwirtschaft und des Gewässerschutzes. Auf der anderen Seite lehnen der Bauernverband und seine Mitgliedverbände die Ausführungen im Bereich Gewässerraum am stärksten ab. Die Umweltschutzorganisationen lehnen einige Aspekte ebenfalls ab, wenn auch mit diametral entgegengesetzten Begründungen im Vergleich zum Bauernverband, und begrüßen andere Aspekte explizit.

Der Ausschluss der Gewässerraumpflicht für sehr kleine Gewässer (Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}) wird einerseits von den Umweltschutzorganisationen abgelehnt, weil er den ökologischen Wert sehr kleiner Gewässer nicht miteinbezieht und andererseits von den landwirtschaftsnahen Teilnehmenden, weil die gemäss erläuterndem Bericht vorgesehene Definition sehr kleiner Gewässer als zu limitierend betrachtet wird (d.h. zu wenige Gewässer umfassend). Eine Mehrzahl der Kantone stimmt unter Vorbehalt kleinerer Ergänzungen zu. Generell wird häufig angemerkt, dass die Bezeichnung „sehr klein“ unklar sei; dazu werden viele verschiedene Präzisierungsvorschläge gemacht.

Bei der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c) werden insbesondere die Güterwege (Abs. 1 Bst. b) und die Wasserentnahmen oder -einleitungen (Abs. 1 Bst. c) unterschiedlich kommentiert. Für die Güterwege wird die Voraussetzung einer 4 Meter breiten Gerinnesohle von mehreren Kantonen, dem Bauernverband und diversen seiner Mitgliederverbände hinterfragt. Es bilden sich zwischen Landwirtschaftskreisen und Umweltschutzorganisationen zwei Lager zur Erleichterung bzw. Erschwerung der Erlaubnis für solche Wege. Bei den Wasserentnahmen oder -einleitungen ist umstritten, wie mit Nebenanlagen umzugehen ist. Von den Kantonen kommt Zustimmung und von den Umweltschutzorganisationen eine starke Ablehnung gegen die erleichterte Bewilligungspraxis. Letztere befürworten Bewilligungen wie heute nur bei öffentlichem Interesse.

Der Schutz von Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 2) wird mehrheitlich akzeptiert. Viele Stellungnahmen beziehen sich auf die Art der Dauerkulturen: von landwirtschaftsnahen Teilnehmenden wird oft eine Erweiterung gefordert, von den Kantonen wird gefordert, dass das Erstellungsdatum der Dauerkulturen vor Inkrafttreten der GSchV in der Fassung vom 1. Juni 2011 liegen muss, damit sie diesen Schutz geniessen können. Von

vielen landwirtschaftsnahen Teilnehmenden wird abgelehnt, dass in der GSchV dieser Schutz nur „grundsätzlich“ gilt, weil so Ausnahmen legitimiert würden.

Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von ackerfähigem Kulturland im Gewässerraum (Art. 41c^{bis}) werden von den Bauernverbänden stark abgelehnt, unter anderem, weil sie einen Verstoss gegen Art. 36a Abs. 3 GSchG darstellten. Oft geäussert wird auch, dass die Vorlage nicht dem Willen des Parlaments entspreche und die Motion 12.3334 der UREK-NR nicht berücksichtige. Von den Kantonen, kantonalen Konferenzen und Vereinigungen sowie den Umweltschutzorganisationen wird der Artikel mehrheitlich positiv aufgenommen. Viele Kantone und andere Teilnehmende wünschen jedoch, dass der Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit „Fruchtfolgeflächen“ ersetzt wird. Der Ersatz von Fruchtfolgeflächen bei Erosion oder Revitalisierung wird vor allem von den Kantonen kommentiert. Die Forderungen reichen von der Aufhebung der Kompensationspflicht bis hin zur Erweiterung der Kompensationspflicht auf alle verlorenen landwirtschaftlichen Flächen im Gewässerraum.

Finanzierung ARA-Ausbau

Die Ausführungen in der GSchV zur Finanzierung des ARA-Ausbaus stossen auf breite Zustimmung. Dabei wird insbesondere die zweckmässige Umsetzung begrüsst. Im Grundsatz sind die Bestimmungen zur Finanzierung der Massnahmen bereits in der GSchG-Revision festgelegt worden.

Eine breit geforderte Anpassung ist die Einführung einer Bagatellgrenze für die Melde- und Abgabepflicht (Art. 51b). Im Weiteren wird in vielen Stellungnahmen gewünscht, dass weitere notwendige Richtlinien, Vollzugshilfen und Empfehlungen rechtzeitig erarbeitet und verfügbar sein sollen. Insbesondere einzelne Grenzkantone fordern eine Einschränkung der Abgabepflicht auf angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner auf Schweizer Hoheitsgebiet (Art. 51a).

Weniger häufig genannte Änderungsanträge betreffen teilweise Sachverhalte, die im GSchG geregelt sind, wie z.B. die Erhebung der Gebühr auf Grundlage der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner, die Grundsätze der Abgeltungsbedingungen oder das Verfahren zur Abgabebefreiung. Weitere Anträge beziehen sich auf Sachverhalte, die nicht Thema der Anhörung waren oder in Richtlinien, Vollzugshilfen und Empfehlungen, die der GSchV untergeordnet sind, präzisiert werden, wie z.B. Fragen zur Überwälzung der Abgabe auf die Nutzer der ARA, zum Umgang mit Spezialfällen bei der Abgabebefreiung oder zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten. Einzelne Äusserungen fordern eine Finanzierungslösung für Industrie-ARA.

Emissionsanforderungen ARA

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 3.1 stossen ebenfalls auf breite Zustimmung. Gut die Hälfte der Äusserungen beziehen sich auf Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8. Auch hier werden eine frühzeitige Erarbeitung der für den Vollzug notwendigen Verordnung des UVEK und Ergänzungen bei der Vollzugshilfe gewünscht. Im Weiteren fordern einige Stellungnahmen, dass Grundsätze zur Festlegung der Stoffe zur Überprüfung des Reinigungseffektes in der GSchV definiert werden. Die Kantone fordern, dass die Bestimmungen zu Probenahmedauer und -häufigkeit in einer Vollzugshilfe festgelegt werden (Ziff. 41 Abs. 1 und Abs. 2). Im Weiteren fordern sie, dass die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall festgelegt werden kann (Ziff. 41 Abs. 2). Ablehnende Stellungnahmen begründen ihre Haltung unter anderem mit der Ungleichbehandlung von Industrie-ARA. Einzelne Stellungnahmen kritisieren den mangelnden Spielraum der kantonalen Behörden bei Planung und Massnahmenverfügungen.

In 9 Stellungnahmen wird gefordert, dass diejenigen Teile der GSchV, welche sich auf die Finanzierung und Umsetzung von Massnahmen bei ARA beziehen, nötigenfalls rasch und unabhängig von anderen Bestimmungen verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

Wasserqualität

Die Anpassungen bei den Anforderungen an die Wasserqualität werden von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden, insbesondere von allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons VS, der zu diesem Punkt keine Stellungnahme abgegeben hat, und allen kantonalen Vereinigungen, mit Ausnahme der KPSD, begrüsst.

Der am häufigsten gestellte Änderungsantrag (14 Antragsteller) bezieht sich auf die Formulierung von Art. 45 Abs. 5, wobei der Antrag nicht inhaltlicher, sondern rein formaljuristischer Natur ist: Es wird beantragt, dass die Festlegung von Anforderungen durch das Departement in einer departementalen Verordnung und nicht durch eine Änderung des Anhangs der GSchV geschehen müsse.

In weiteren Anträgen wird verlangt, dass das UVEK auch die Kompetenz erhalten solle, numerische Anforderungen an problematische Stoffe für stehende Gewässer festlegen zu können und dass bei den allgemeinen Kriterien für die Festlegung numerischer Anforderungen in Oberflächengewässern auch die Gesundheit des Menschen einzubeziehen sei.

Diverse Anträge beziehen sich zudem auf die konkrete Formulierung der numerischen Anforderungen (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12 und Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11). Unter anderem wird verlangt, dass das Vorsorgeprinzip stärker zur Anwendung gelangen solle, indem z.B. in Oberflächengewässern generell ein tieferer zulässiger Maximalwert festzulegen sei, als dies

für gewisse Stoffe bei einer rein ökotoxikologischen Beurteilung der Fall wäre oder indem für genutztes Grundwasser die numerische Anforderung von 0.1 µg/l auch für Abbauprodukte von organischen Pestiziden gelten solle. Weiter wird eine rasche Festlegung neuer numerischer Anforderungen gefordert.

Abgelehnt werden die Anpassungen im Bereich Wasserqualität von den Interessenvertretern der Landwirtschaft, einer Partei, einer kantonalen Konferenz und einem Wirtschaftsverband. SCI, als Vertreter der chemisch-pharmazeutischen Industrie, ist mit der Einführung neuer numerischer Anforderungen im Grundsatz einverstanden, hält den Zeitpunkt aber für verfrüht und beurteilt die Lösungsvorschläge für die Umsetzung in der Schweiz als zu wenig ausgereift.

Die landwirtschaftlichen Interessenvertreter verlangen die Beibehaltung des Status quo. Sie äussern sich allerdings nur zur Festlegung numerischer Anforderungen bei organischen Pestiziden.

Allgemeine Forderungen beziehen sich auf die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft sowie die transparente Festlegung der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität durch Partizipation der betroffenen Kreise. Insbesondere fordern die Interessenvertreter der Landwirtschaft, dass für abweichende Werte der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität bei Pestiziden die bisherige Ausnahmemöglichkeit aufgrund von Einzelstoffbeurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens weiterhin gelten soll.

Demgegenüber wird die Abschaffung dieser Ausnahmemöglichkeit von der grossen Mehrheit der Kantone und kantonalen Vereinigungen, von den Wasserversorgern, der Forschung wie auch den Umweltorganisationen explizit als Voraussetzung dafür begrüsst, dass ein für alle Stoffe einheitliches Beurteilungsverfahren überhaupt umgesetzt werden kann.

Grundwasserschutz

Die Neuerungen beim planerischen Grundwasserschutz werden von einer Mehrheit begrüsst, insbesondere von den Kantonen sowie den kantonalen Konferenzen und Vereinigungen. Einige Kantone weisen darauf hin, dass sie von den Änderungen nicht betroffen sind. Eine Minderheit lehnt die Anpassungen aus zum Teil diametral unterschiedlichen Gründen ab, darunter die Parteien SP und SVP, die Umweltschutzorganisationen, der Schweizerische Bauernverband und seine Mitgliederverbände (mit Ausnahme der Zentralschweizer Bauerverbände, CJA und CNAV) sowie einzelne weitere Verbände. Umweltschutzorganisationen, die SP und der SVU bemängeln, dass es sich um eine nicht ausreichend begründete Abschwächung des Grundwasserschutzes in Karstgebieten handle. Die Mehrheit der Vertreter der

Landwirtschaft weist auf Probleme bei der Umsetzung hin und befürchtet grössere Schutzzonen und somit grössere Nutzungseinschränkungen.

Das Hauptanliegen der Kantone ist der Umgang mit kleinen Fassungen. Es wird zur Vermeidung eines unverhältnismässigen Aufwandes bei der Ausscheidung von Schutzzonen gefordert, dass in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern wie bis anhin für kleine Fassungen die Zonen S2 und S3 ausgedehnt werden können. Umstritten sind weiter die Lockerungen der Bestimmungen bezüglich den Einbauten ins Grundwasser in der Zone S3 sowie die Berücksichtigung aller hydrologischer Zustände bei der Dimensionierung der Zone S2 in homogenen und schwach heterogenen Grundwasserleitern. Ebenso wird die Möglichkeit einer Versickerung von verschmutztem Abwasser aus kommunalen Kleinkläranlagen in der Zone S_m teilweise abgelehnt.

Weitere Anpassungen

Die Streichung der veralteten Bestimmungen zur Verwendung von Klärschlamm als Dünger in Art. 7, Art. 17, Art. 20 und Art. 21 wird von allen Teilnehmenden, welche sich dazu explizit äussern, begrüsst. Hauptanliegen sind, dass weiterhin sichergestellt wird, dass Qualitätsanforderungen für Klärschlamm vorliegen sowie dass die Kantone bei erhöhten Werten von kritischen Stoffen im Klärschlamm die Einleitbedingungen von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation verschärfen können.

Die digitale Datenlieferung der Gewässerschutzkarte (Art. 30) sowie die einheitliche Darstellung werden von den Teilnehmenden begrüsst, es bestehe jedoch ein grundlegender Koordinationsbedarf mit den bestehenden Geobasisdatensätzen gemäss GeoIV.

Die Änderungen bei der Kontrolle von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Art. 32a) sind grösstenteils unbestritten.

3.2 Kantone, kantonale Konferenzen und Vereinigungen

Die Kantone, kantonalen Konferenzen und Vereinigungen äussern sich grundsätzlich positiv zum Bereich des **Gewässerraums** und fügen zahlreiche Änderungsanträge hinzu. Die Mehrzahl der Anträge ist allerdings wenig schwerwiegend. Es fällt auf, dass die einzelnen Punkte der Vorlage innerhalb der Gruppe unterschiedlich bewertet werden: am meisten kritische Kommentare betreffen Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} (sehr kleine Gewässer), am meisten Zustimmung fällt auf Art. 41c Abs. 1 Bst. b (Güterwege).

Zum Bereich der **Finanzierung des ARA-Ausbaus** äussern sich die Kantone positiv. Einzelne Kantone beantragen die Einführung einer Bagatellgrenze sowie Vereinfachungen bei der Ein-

wohnermeldung und Rechnungsstellung um den administrativen Mehraufwand möglichst gering zu halten. Zudem gewünscht wird die rechtzeitige Erarbeitung der dazugehörigen Vollzugshilfen und Empfehlungen und dass die Massnahmenabgeltung im zeitlichen Ablauf regional ausgewogen erfolge. Dazu fordern einige Grenzkantone Bestimmungen für den Vollzug von grenzüberschreitenden Themen. Diverse Anträge der Kantone betreffen Sachverhalte, welche im GSchG geregelt sind. So bemängeln einzelne Kantone eine Nicht-Berücksichtigung von industriellen Einleitern bei der Finanzierung.

Im Bereich der **ARA-Emissionsanforderungen** stossen die vorgeschlagenen Anpassungen auf Zustimmung. Änderungsanträge der Kantone beziehen sich hauptsächlich auf die Präzisierung von Begriffen und die Bestimmungen zur Probenahme. Einige Kantone wünschen sich zudem die Anpassung einzelner Kriterien zur Auswahl der auszubauenden ARA.

Die vorgeschlagenen Anpassungen an die Anforderungen an die **Wasserqualität** der Gewässer werden von den Kantonen ausschliesslich begrüsst, insbesondere auch die Delegation der Kompetenz zur Festlegung numerischer Anforderungen an das UVEK. Umstritten ist einzig der formaljuristische Aspekt, wie die Festlegung der Anforderungen auf Verordnungsebene umzusetzen sei: 9 Kantone beantragen die Umsetzung ausserhalb der GSchV mittels einer departementalen Verordnung. Weitere Hauptanliegen sind, dass die Delegation zur Festlegung numerischer Anforderungen an das UVEK auch auf stehende Gewässer ausgeweitet und dass die Gesundheit des Menschen explizit in die verbale Anforderung an die Wasserqualität der Oberflächengewässer bezüglich Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten in die Gewässer gelangen, aufgenommen werden solle.

Weiter wird die rasche Festlegung der neuen Anforderungswerte und die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und des Prinzips der Vermeidbarkeit verlangt. Einzelne Kantone möchten eine strengere Regelung als die vorgeschlagene, indem z.B. auch Pestizid-Abbauprodukte im Grundwasser der numerischen Anforderung von 0.1 µg/l unterstellt würden oder in Oberflächengewässern unabhängig von der ökotoxikologischen Beurteilung für alle Stoffe ein nicht zu überschreitender Maximalwert eingeführt würde.

Die Kantone und kantonalen Konferenzen begrüssen die Neuerungen im Planerischen **Grundwasserschutz** grundsätzlich, knüpfen ihre Unterstützung aber teilweise an Bedingungen oder betonen, die Neuerungen nur aus „föderalistischer Solidarität“ gutzuheissen, selber aber davon nicht betroffen zu sein. Betont wird, dass bei der Ausscheidung von Schutzzonen bei kleinen Fassungen ein unverhältnismässiger Mehraufwand für den Vollzug vermieden werden soll.

3.3 Politische Parteien

Nur zwei politische Parteien haben sich zur vorliegenden GSchV-Revision geäussert: die SVP lehnt die Vorlage mit Hinweis auf Überregulierung und zusätzliche Kosten vollständig und ohne inhaltliche Diskussion pauschal ab und die SP stimmt ihr mit weitergehenden Anträgen mehrheitlich zu.

Die SP lehnt im Bereich **Gewässerraum** den Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} (sehr kleine Gewässer) und Art. 41c Abs. 1 Bst. c (Wasserentnahmen / -einleitungen) ab. Bei der Überarbeitung des GSchG wurde ein von der SP mitgetragener Kompromiss erzielt, welcher zum Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ führte. Die SP lehnt deshalb Lockerungen des Kompromisses durch Anpassungen der GSchV ab. Hingegen befürwortet die SP die neuen numerischen Anforderungen an die **Wasserqualität** und stimmt der **Finanzierung des ARA-Ausbaus** zu, propagiert jedoch weitergehende Massnahmen, um eine Verminderung der Mikroverunreinigungen an der Quelle zu erreichen.

Die Änderungen zum **Grundwasserschutz** in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern lehnt sie vollständig ab, mit der Begründung, dass diese zu einer unbegründeten Abschwächung des Grundwasserschutzes führten.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte

Im Bereich **Gewässerraum** stimmen die Dachverbände der Vorlage implizit zu, sie äussern sich nur zu Detailpunkten in Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}, in welchem die Grösse des Fliessgewässers über die Wassermenge bzw. das Einzugsgebiet zu definieren und zu Art. 41c Abs. 1 Bst. a in welchem der Begriff „Anlagen“ durch „Anlagen und Bauten“ zu ersetzen sei.

Die Dachverbände sind grundsätzlich mit der **Finanzierung des ARA-Ausbaus** und den Bestimmungen zu den **Emissionsanforderungen** einverstanden. Verbesserungsvorschläge beziehen sich z.B. auf die anteilmässige Befreiung der Abgabepflicht bei verspäteter Einreichung der Schlussabrechnung (in GSchG ab 1.1.2016 bereits geregelt) oder die Fristverlängerung für den Verfall der Abgeltungszusicherung (Art. 52a Abs. 2). Zudem wird gefordert, dass die Probenahme hinsichtlich organischer Spurenstoffe nur bei ausgebauten ARA zur Pflicht werde und dass die Probenahmedauer für organische Spurenstoffe nicht verlängert werde (beide Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1).

Zu den Änderungen im **Grundwasserschutz** und bezüglich Anforderungen an die **Wasserqualität** stellen die Dachverbände keine konkreten Anträge.

3.5 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft

Im Bereich **Gewässerraum** sind von den Vertretern der Siedlungswasserwirtschaft kaum Stellungnahmen eingegangen, sodass keine generelle Aussage gemacht werden kann.

Die Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft sind grundsätzlich mit der **Finanzierung des ARA-Ausbaus** und den Bestimmungen zu den **Emissionsanforderungen** einverstanden. Sie äussern eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen insbesondere in Bezug auf die Abgabebefreiung nach der Massnahmenumsetzung (in GSchG ab 1.1.2016 bereits geregelt) und auf die Fristverlängerung der Zusicherung der Abgeltung (Art. 52a Abs. 2). Im Bereich der Emissionsanforderungen beziehen sich die Anträge insbesondere auf die Bestimmungen zur Probenahme.

Diese Gruppe, insbesondere die Wasserversorger, begrüsst die Änderungen bei den Anforderungen an die **Wasserqualität**. Die Anträge der Wasserversorger beziehen sich insbesondere auf eine Verschärfung für die Anforderungen für organische Pestizide, wo sie u.a. die Berücksichtigung der potentiell gewässergefährdenden Transformationsprodukte (Metaboliten) mit einer numerischen Anforderung im Grundwasser von 0.1 µg/l sowie eine numerische Anforderung für die Gesamtkonzentration aller Pestizide und Transformationsprodukte von 0.5 µg/l fordern.

Beim **Grundwasserschutz** betonen sie weiter, dass die Anliegen der Wasserversorgungen bei Revitalisierungen genügend berücksichtigt werden müssten. Ein früher Einbezug der Akteure sei entscheidend. Zusätzlich verlangen die Wasserversorger ein generelles Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in Grundwasserschutzzonen S2.

3.6 Wirtschaftsverbände und Vertreter Industrie und Gewerbe

Im Bereich **Gewässerraum** sind kaum Stellungnahmen der Wirtschaftsvertreter eingegangen, sodass keine generelle Aussage gemacht werden kann.

Im Bereich **Finanzierung des ARA-Ausbaus** äussern sich die Wirtschaftsvertreter tendenziell ablehnend. Abgelehnt werden die vorgeschlagene Umsetzung des im GSchG festgelegten Verursacherprinzips sowie der Ausschluss von Industrie-ARA von der Abgeltung von Massnahmen. Zudem werden die vorgesehene Abwälzung der Abgabe über die bestehenden Gebührenmodelle und die Höhe des Abgabesatzes bemängelt. Zwei Anträge fordern einen tieferen Abgabesatz. Bei den **Emissionsanforderungen für ARA** äussern sich nur zwei Vertreter, wobei die Einführung des chemischen Sauerstoffbedarfs als Parameter für die Einleitbedingungen von kommunalem Abwasser als nicht sinnvoll betrachtet wird.

Zu den Änderungen bei den Anforderungen an die **Wasserqualität** äussern sich 5 Wirtschaftsvertreter. Ein Vertreter (SGV) lehnt die Änderungen mehrheitlich ab (z.T. identische Stellungnahme wie SBV). Die übrigen Wirtschaftsvertreter führen hingegen sowohl positive wie negative Punkte auf. Ausführlich äussert sich SCI, welcher betont, dass er grundsätzlich mit der Einführung numerischer Anforderungen für weitere organische Spurenstoffe einverstanden sei, dass der Zeitpunkt für die Verordnungsänderung aber zu früh, die Lösungsvorschläge noch nicht ausgereift und nicht mit den wichtigsten Akteuren abgestimmt seien. Teilen der Vorlage stimmt SCI aber auch zu.

Drei Wirtschaftsvertreter der Region Basel, welche von der Kühlwassernutzung des Rheins betroffen sind (HKBB, Novartis, Roche), äussern sich nicht zum Inhalt der Vorlage selber, stellen aber zusammen mit SCI ergänzend dazu einen Antrag für eine neue Ausnahmeregelung in der GSchV. Das grundsätzliche Verbot zum Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur im betroffenen Fließgewässer von über 25°C (Anhang 3.3 Ziffer 21 Abs. 4 Bst. b) sei unverhältnismässig.

Den Änderungen im **Grundwasserschutz** stehen die Vertreter der Wirtschaft neutral gegenüber beziehungsweise der SGV stimmt ihnen unter Vorbehalt der Anträge zu den übrigen Bereichen zu. Einzelne Vertreter fordern die Gewährleistung des Bestandsschutzes von Anlagen.

3.7 Umweltschutzorganisationen

Die drei Umweltschutzorganisationen Pro Natura, SVS und WWF haben weitgehend identische Stellungnahmen eingereicht.

Im Bereich **Gewässerraum** lehnen die Umweltschutzorganisationen Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} (sehr kleine Gewässer) und Art. 41c Abs. 1 Bst. c (Wasserentnahmen / -einleitungen) stark ab. Sie befürworten die neuen numerischen Anforderungen an die **Wasserqualität**, wobei sie z.T. im Sinne des Vorsorgeprinzips eine strengere Auslegung der Anforderungen (z.B. einen nicht überschreitbaren Maximalwert von 0.1 µg/l) fordern. Zusätzlich propagieren sie eine Lenkungsabgabe auf Produkte mit problematischem Stoffinhalt, um neben dem ARA-Ausbau als End-of-Pipe Lösung eine Verminderung der Mikroverunreinigungen an der Quelle zu erreichen. Daneben fordern sie vorsorgliche Massnahmen (z.B. in den Bereichen Landwirtschaft und Medizin).

Der **Finanzierung des ARA-Ausbaus** stimmen sie vollständig zu, bei den **Emissionsanforderungen für ARA** verlangen sie eine Stärkung des Vorsorgeprinzips, indem die Ausnahmere-

gelung für ARA mit mehr als 24'000 angeschlossenen Einwohnern im Einzugsgebiet von Seen gestrichen werden soll.

Die gesamten Änderungen zum **Grundwasserschutz** im Karstgebiet lehnen die Umweltschutzorganisationen ab, da diese ihrer Ansicht nach zu einer unbegründeten Abschwächung des Grundwasserschutzes führten.

3.8 Bauernverbände

Neben dem Schweizerischen Bauernverband haben 24 nicht direkt eingeladene kantonale, regionale und branchenspezifische Unterorganisationen des SBV und zwei weitere Winzerorganisationen Stellungnahmen eingereicht, welche mehrheitlich identisch sind. Die Bauernverbände stehen den Änderungen im Bereich **Gewässerraum** generell sehr kritisch gegenüber. Uneinheitlich ist das Bild bei Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} (sehr kleine Gewässer), welcher von einigen Bauernverbänden gutgeheissen, von anderen aber zurückgewiesen wird.

Die Mehrheit der Bauernverbände lehnt die Änderungen bei der **Wasserqualität** ab, wobei sich 9 Sektionen des SBV dazu nicht äussern. Die Bauernverbände stellen aber keine Änderungsanträge sondern fordern in ihrer Mehrheit die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der vorgeschlagenen **Finanzierung des ARA-Ausbaus** stimmen die Bauernverbände zu, fordern jedoch die regelmässige Überprüfung des Finanzierungsstandes und gegebenenfalls die Anpassung des Abgabesatzes.

Die Mehrheit der Bauernverbände (Ausnahme Zentralschweizer Bauernverbände sowie die Kantonalverbände NE und JU) lehnen die Neuerungen beim **Grundwasserschutz** ab, da sie keine Notwendigkeit für die Änderung erkennen sowie eine Ausdehnung der Schutzzonen und zusätzliche Nutzungsbeschränkungen befürchten.

3.9 Weitere Verbände und Vereine

Zum **Gewässerraum** beziehen die sich dazu äussernden weiteren Verbände eine eher kritische Position. Besonders Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} (sehr kleine Gewässer) wird von fünf weiteren Verbänden und Vereinen negativ (von 3 als zu weit gehende Liberalisierung, von 2 als zu wenig weitgehend) bewertet. Die SAB verlangt zusätzliche Anpassungen bei Art. 41c Abs. 1 Bst. b (keine Einschränkung der Gerinnesohle auf 4 m Breite) und Art. 41c Abs. 2 (Streichung des Wortes „grundsätzlich“).

Die Eingaben der weiteren Verbände zum Thema **Finanzierung des ARA-Ausbaus** halten sich die Balance. Unter den nicht zustimmenden Stellungnahmen lehnt insbesondere die VIPFS die Dauer der Sanierungsfrist bis 2035 als viel zu lang ab. Der HEV lehnt den bereits im

GSchG festgelegten Finanzierungsmechanismus grundsätzlich ab. Die ARPEA führt eine Reihe von Änderungswünschen in diversen Teilbereichen auf (u.a. anderer Abgabesatz, Abgeltung von Verbindungsleitungen nur bei Ausbau der Ziel-ARA, Verwendung von Einwohnerwerten als Berechnungseinheit).

Die wenigen Stellungnahmen zum Thema **Wasserqualität** stehen den Neuerungen positiv gegenüber. Beim **Grundwasserschutz** zeigt sich das Bild uneinheitlich: vier Organisationen stimmen zu, zwei Organisationen (SVU und STV) lehnen die Änderungen grundsätzlich, aber aus unterschiedlichen Gründen (SVU: zu weitgehende Änderung; STV: zu wenig detailliert ausformulierte Änderung) ab.

3.10 Weitere Anhörungsteilnehmende

Zum **Gewässerraum** äussern sich wenige weitere Teilnehmende. Sie zeigen Zustimmung oder wünschen kleinere Änderungen.

Landwirtschaftsnahe Anhörungsteilnehmende (Agridea, LZSG⁵) lehnen die Neuerung bei den Anforderungen an die **Wasserqualität** analog zu den Bauernverbänden ab. Die wissenschaftsnahen Vertreter (ETH-Rat, Eawag, WSL und SUPSI) begrüßen hingegen die Änderungen durchwegs.

Zur **Finanzierung des ARA-Ausbaus** und den **ARA-Emissionsanforderungen** ist diese Gruppe grundsätzlich zustimmend eingestellt. ETH-Rat und Eawag beantragen, dass auch Massnahmen bei Indirekteinleitern (wie z.B. Industriebetrieben) abgegolten werden sollen. Für diese Abgeltung soll die bei Indirekteinleitern erzielte Frachtreduktion und die daraus resultierende Kostenersparnis für die Massnahmen auf der ARA berücksichtigt werden (Art. 52a).

Beim **Grundwasserschutz** sind die wenigen Stellungnahmen durchwegs zustimmend.

5) Das landwirtschaftliche Zentrum St. Gallen ist Teil der kantonalen Verwaltung. Die offizielle Stellungnahme des Kantons St. Gallen erfolgte durch den Regierungsrat.

4 Gewässerraum

4.1 Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge

Zu den Änderungen im Bereich Gewässerraum äussern sich insgesamt 79 Anhörungsteilnehmende. Die Rückmeldungen fallen uneinheitlich aus und beinhalten zahlreiche Änderungsanträge:

- 18 Teilnehmende stimmen den Änderungen mit gewissen Anträgen zu, darunter sind 11 Kantone, 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 Wirtschaftsvertreter und 2 weitere Anhörungsteilnehmende.
- 42 Teilnehmende stehen den Änderungen neutral gegenüber, respektive mit positiven und negativen Elementen. Darunter sind 15 Kantone, 2 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 politische Partei, 3 Dachverbände, 1 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen, 14 Bauernverbände, 2 weitere Verbände und 1 weiterer Teilnehmender.
- 19 Teilnehmende, darunter 1 Wirtschaftsvertreter, 13 Bauernverbände und 5 weitere Verbände machen grundlegende Anpassungsvorschläge.

Grundsätzlich positiv äussern sich insbesondere Kantone sowie kantonale Konferenzen und Vereinigungen. Positiv bewertet wird:

- Die generelle Stossrichtung der Vorlage (OW, GR, Cercl)
- Eine einheitliche, rechtsgleiche Umsetzung von Art. 36a GSchG (AI, AR, NW, SH, UR, ZG, BPUK, KBNL, KVU, Cercl)
- Der erzielte Kompromiss zwischen den Anliegen des Umweltschutzes, der Raumplanung, der Landwirtschaft und des Gewässerschutzes (BE, UR, VD, ZH, KOLAS)
- Die Lockerung relativ zum GSchG - es bestehe nun mehr Spielraum in der Umsetzung (TI)
- Die Vorlage generell, ohne weitere Begründung (VS, Suissemelio)

Allerdings werden auch diverse Aspekte der Vorlage bemängelt. Die teils trotz der Vorlage immer noch schwierige Umsetzbarkeit der Ausscheidung der Gewässerräume und der entstehende Aufwand werden dabei von zwei Kantonen (OW, VD) und einer kantonalen Vereinigung (Cercl) hervorgehoben. Eine mehrmals vorgebrachte Forderung verschiedener Teilnehmergruppen ist es, den Kantonen mehr Kompetenz zu erteilen, um raumplanerische Abwägungen für die Festlegung des Gewässerraums zu treffen. Die unterschiedlichen Begründungen hierzu werden in Kapitel 4.5.1 aufgeführt.

Von einem Kanton (SZ), einer kantonalen Konferenz (KOLAS) und diversen Unterorganisationen des Bauernverbandes (BVZSchw, BVSZ, BVUR, BVOW, BVZG, BVNW, BVZH, BVLU, VSKP) wird stark bemängelt, dass die Vorlage die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den Gewässerraum zu wenig lockere. Es werden griffige Massnahmen gefordert, um den Kulturlandverlust einzudämmen. Die seinerzeit von Fachexperten hergeleitete und von BLW, ARE und BAFU (damals BUWAL und BWG) 2003 gemeinsam publizierte Schlüsselkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreite⁶⁾ wird dabei auch von einigen Teilnehmenden in Frage gestellt.

Für eine Stärkung des Gewässerschutzes und somit gegen Lockerungen bei der Festlegung des Gewässerraums plädiert eine weitere Gruppe von Teilnehmenden. Hauptsächlich wird dabei bemängelt, dass die Vorlage die Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 36a GSchG) zu sehr abschwäche und somit den seinerzeitigen Kompromiss mit den Initianten der Fischereiinitiative, aufgrund dessen die Initiative zurückgezogen worden ist, nachträglich zerstöre. Die einzelnen Beanstandungen sind in Kapitel 4.5.4 aufgeführt.

4.2 Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}: Sehr kleine Fließgewässer

Die Einführung der zusätzlichen Ausnahme, unter welcher der Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern nicht festgelegt werden muss, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wurde in zahlreichen (65) Stellungnahmen aufgegriffen. Die Reaktionen auf die Änderung fallen sehr gemischt aus:

- 25 Teilnehmende stimmen dem neuen Buchstaben ohne Vorbehalt oder mit Anträgen zu, es sind dies 11 Kantone, 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 7 Bauernverbände, 1 weiterer Verband und 2 weitere Teilnehmende.
- 15 Teilnehmende stehen der Änderung neutral gegenüber, respektive mit positiven und negativen Elementen, darunter sind 6 Kantone, 1 kantonale Konferenz, 3 Dachverbände, 3 Bauernverbände und je 1 weiterer Verband und weiterer Teilnehmender.
- 25 Teilnehmende lehnen den Buchstaben ab oder machen grundlegende Änderungsvorschläge, darunter sind 6 Kantone, 1 kantonale Konferenz, 1 politische Partei, 1 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, 8 Bauernverbände, 3 Umweltschutzorganisationen, 1 Wirtschaftsvertreter und 4 weiterer Verbände.

6) BUWAL, BWG, BLW und ARE (2003): Leitbild Fließgewässer Schweiz.

Die am meisten genannten Kritikpunkte sind eine als nötig erachtete Präzisierung des Prädikats „sehr klein“, der zum Teil als untauglich angesehene Verweis auf Landeskarten im Massstab 1:25'000 (LK25) im erläuternden Bericht sowie Bedenken über eine genügende Beachtung des ökologischen Werts der sehr kleinen Gewässer. Es werden die im Folgenden aufgelisteten Gründe für eine Ablehnung respektive folgende Änderungsanträge vorgebracht:

- Es sei keine zusätzliche Ausnahme nötig, welche den Kantonen zwar mehr Handlungsspielraum gewähre, jedoch Unsicherheiten generiere (Kantone AG, BE, BL, FR) und zudem zu Unterschieden in der Gewässerschutzpraxis verschiedener Kantone führen könne (SVU).
- Von diversen Teilnehmenden (BS, SFV, VSA, SUPSI, SP) wird betont, dass nebst oder anstatt der Gewässergrösse der ökologische Wert oder das ökologische Potenzial sehr kleiner Gewässer mit einzubeziehen sei. Es wird argumentiert, dass gerade kleine Gewässer in der Entwicklung der Fischfauna eine wichtige Rolle spielen (SFV) und sie für die Biodiversität und Vernetzung der Lebensräume eine wichtige Rolle spielen würden (ProN, WWF, SVS). Auch wird gefordert, dass die wichtigsten ökologischen Funktionen sehr kleiner Gewässer in der GSchV als „überwiegendes Interesse“ definiert werden sollten (SVU). Zudem wird betont, dass der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern die Ausnahme bleiben müsse (ARPEA).
- Eine geeignete Definition für „sehr kleine Gewässer“ fehle (AR, GL, LU, NE, NW, OW, SH, TI, VS, BPUK, KBNL, SWBV, SVU, VITISWISS, ASVE). Zur Elimination von Unsicherheiten wird vorgeschlagen, „sehr klein ist“ sei zu ersetzen mit „von der Behörde als sehr klein ausgewiesen ist“ (SO), resp. es wird bemängelt, dass „sehr klein“ nur im erläuternden Bericht und nicht in der GSchV selber beschrieben wird (SVU).
- Es werden auch zahlreiche Vorschläge zu genaueren Definitionen eingebracht, welche hier nicht näher beschrieben werden.
- Verschiedene Kantone und kantonsnahe Verbände (AI, NW, ZH, KVU, BPUK, KBNL, Cercl) unterstreichen die mögliche Fehlinterpretation, dass Fliessgewässer, welche nicht auf der LK25 erscheinen, ohne weitere Abklärung als sehr klein bezeichnet werden könnten. Der erläuternde Bericht hebt nur hervor, dass Gewässer, welche auf der LK25 erscheinen, nicht als sehr klein zu bezeichnen seien.

Von einzelnen Teilnehmenden sind folgende weitere Anträge zu vermerken:

- Vereinzelt wird die LK25-Referenz als zu streng erachtet (WLK), wobei die Verwendung der LK50 anstatt der LK25 vorgeschlagen wird, um nicht abgebildete Gewässer als sehr klein zu qualifizieren (SAB, SGV, AGBerg).

-
- Zudem wird auch aufgeführt, dass dem übergeordneten Recht (GSchG und Art. 76 Bundesverfassung) widersprochen werde, weil mit diesem nicht vereinbar wäre, dass für Gewässer grössenabhängige Schutzkriterien Anwendung finden (VIPFS).
 - Alternativ zum Ausschluss sehr kleiner Gewässer aus der Pflicht zur Festlegung des Gewässerraums, schlagen einzelne Teilnehmende (VSA, SVU) vor, bei sehr kleinen Gewässern den Gewässerraum schmaler als 11 Meter zu gestalten.

4.3 Art. 41c: Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Die Änderungen zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c) wurden in 70 Stellungnahmen aufgegriffen. Die Reaktionen sind sehr unterschiedlich, aber umfassen mehrheitlich kleinere Anpassungswünsche:

- 27 Teilnehmende stimmen den Änderungen ohne Vorbehalt oder mit Anträgen zu. Zu den Befürwortern zählen 18 Kantone, 6 kantonale Konferenzen und Vereinigungen und je 1 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, Wirtschaftsvertreter und weiterer Teilnehmender.
- 37 Teilnehmende stehen den Änderungen neutral gegenüber, respektive mit positiven und negativen Elementen, darunter sind 6 Kantone, 3 Umweltschutzorganisationen, 26 Bauernverbände und 2 weitere Verbände.
- 6 Teilnehmende machen grundlegende Anpassungsvorschläge oder lehnen die Änderungen ab. Zu den ablehnenden Teilnehmenden zählen 3 Dachverbände, 1 Wirtschaftsvertreter, 1 politische Partei und 1 weiterer Verband.

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden auf die Vorlage umfassen teils sehr spezifische Änderungswünsche zu den einzelnen Absätzen und Buchstaben und bilden eine breite Palette unterschiedlicher Forderungen, auf welche in den folgenden Unterkapiteln eingegangen wird.

4.3.1 Abs. 1: Anlagen im Gewässerraum

Auf übergeordneter Ebene wird für den Absatz 1 generell eine Zustimmung mit verschiedenen ergänzenden Anträgen geäussert:

- Die explizite Erwähnung von Abwasserbehandlungsanlagen als standortgebundene Anlagen (AI, FR, GL, NE, NW, OW, SH, UR, VS, BPUK, KVU, BPUK, KBNL, Cercl) sowie die Erwähnung von Anlagen für Regenwasser- oder Mischwassereinleitungen (Klärbecken, Abwasserleitungen, etc.) (TI) wird gewünscht.

- Es solle verdeutlicht werden, dass die Anlagen im Gewässerraum (Bst. a bis c) nur als Ausnahme bewilligt würden und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung bestehe (BE, ZH).

Neben den oben erwähnten Punkten, welche von jeweils mehreren Kantonen getragen werden, sind verschiedene Einzelanträge eingegangen:

- Für die Vergabe von Bewilligungen wird gefordert (SO), dass die kantonalen Gewässerschutzfachstellen miteinbezogen werden.
- Es sei zu klären, welche Wasserkraftanlagen (öffentliche oder private) bewilligt werden können (VS), beziehungsweise es seien explizit Nebenanlagen zu erwähnen, welche zum Betrieb von Wasserkraftanlagen notwendig sind (groupe-e).
- Die „überwiegenden Interessen“ seien mit den Zusätzen zu ergänzen, dass:
 - die ökologischen Funktionen des Gewässers erhalten bleiben müssten und dass durch bewilligte Anlagen keine zusätzlichen Uferstabilisierungsmassnahmen nötig werden dürften (GE).
 - erfolgte Raumordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz, nicht beeinträchtigt werden dürften (VS).
- Es wird auch gefordert, dass die Handhabung von Drainageleitungen neu beurteilt werden müsse, weil diese Schadstoffe in den Gewässerraum einbringen können (VS).

4.3.2 Abs. 1 Bst. a: Dicht überbaut

Bst. a, d.h. die Bewilligungsmöglichkeit von zonenkonformen Anlagen in dicht überbauten Gebieten, ruft Bestätigungen sowie Anträge zu substantiellen Änderungen hervor. Verschiedene Teilnehmende bemerken, dass dieser Buchstabe dem bisherigen Recht entspreche und sachgerecht wiedergegeben werde (AI, NW, OW, ZG, ZH, KVU, BPUK, KBNL, Cercl).

Zwei Teilnehmende bemängeln, dass der Begriff „dicht überbaut“ genauer bezeichnet werden müsse (VD, ARPEA), wobei auch verdeutlicht werden solle, in welchen Fällen der Gewässerraum dicht überbebautes Gebiet beinhalten könne (VD).

Verschiedene Teilnehmende mit identischer Aussage (KI, SGemV, SSVB) beantragen, dass neben Anlagen auch Bauten in dicht überbauten Gebieten bewilligungsfähig werden, damit auch für Hochbauvorhaben in eingezonten Bauzonen städtebaulich gute Lösungen unter Einbezug des Gewässerraums realisierbar sind.

Ein Kanton verlangt, Hafenanlagen in jedem Fall als dicht überbautes Gebiet zu verstehen (SZ).

4.3.3 Abs. 1 Bst. b: Güterwege

Zu Bst. b werden Präzisierungen verlangt. Ohne Änderungsanträge angenommen wird die Vorlage von 11 Kantonen (AI, BE, BL, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH) aber auch von kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL, Cercl). Einzelne Kantone unterstreichen dabei, dass die Befestigung der Oberflächen die Ausnahme bleiben muss (SH) und tatsächlich nur natürlicherweise beengte Situationen gemeint sind (SO). Der Kanton SG begrüsst des Weiteren die Vorlage unter der generellen Bedingung, dass ausserhalb des Siedlungsgebiets durch weitere Anpassungen der Bestimmungen zum Gewässerraum die Frist zur Festlegung des Gewässerraums ausgesetzt wird.

Ein Streichen des Buchstabens wird nur von einem Teilnehmenden verlangt (SFV), mit der Begründung, dass solche Wege in der Regel die ökologisch wichtige Querverbindung zwischen Land und Wasser verunmöglichten und deshalb mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Gewässerraums nicht vereinbar seien.

Eingeschränkte Ablehnungen der vorgeschlagenen Ausnahme ist eine häufige Rückmeldung und resultiert aus zwei unterschiedlichen Positionen. Dabei ist ein Kritikpunkt, dass nicht nachvollziehbar sei, wie der Grenzwert von 4 Meter Gerinnesohlebreite zustande kommt (z.B. auch durch VS, unter sonstiger Annahme der Vorlage).

Eine grosse Gruppe an Teilnehmenden zielt auf eine Lockerung der Bewilligungsmöglichkeiten ab. Die Forderungen umfassen:

- Streichen der Einschränkung auf Gewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 Meter natürlicher Breite und Streichen der Einschränkung auf topographisch beschränkte Platzverhältnisse. Die Begründungen sind zu restriktive Bedingungen, mehr Handlungsspielraum für die Kantone und die Notwendigkeit von Güterwegen unabhängig der Gewässerbreite. Die Forderungen werden getragen von einzelnen Kantonen (FR, VD), vom Bauernverband und diversen seiner Unterorganisationen sowie einigen weiteren Teilnehmenden (SGV, SAB, AG-Berg).
- Streichen der Bedingung der nicht durchgehend befestigten Oberfläche, weil diese gerade bei beengten Platzverhältnissen in aller Regel notwendig sei, damit bei einem Hochwasserereignis der Weg nicht zerstört werde (LU, KOLAS). Dieselben Teilnehmenden fordern zudem die Einschränkung mit der Breite des Gewässers zu streichen oder mindestens auf 2 Meter herabzusetzen mit der Begründung, dass für Gewässer breiter als 4 Meter die beschränkten Platzverhältnisse nur sehr selten anzutreffen seien. Jedoch wird auch vorgeschlagen (LU), die Ausnahme auf Fälle zu begrenzen, in welchen eine Linienführung ausserhalb des Gewässerraums anderweitig nicht möglich ist.

- Streichen der Einschränkung auf Gewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 Meter natürlicher Breite mit der Begründung, dass die Gerinnesohlebreite nicht relevant sei, da sich der Gewässerraum entsprechend der Gerinnesohlebreite definiere (SZ).
- Streichen der Einschränkung auf Gewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 Meter natürlicher Breite, jedoch Einschränkung der Position der Wege auf den Rand des Gewässerraums und Vorschrift der nicht-befestigten Oberfläche (AG).
- Die Ausnahmemöglichkeit von den land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen auf alle Weganlagen zu erweitern und diese auch bei Gewässern unter 4 Meter Gerinnesohlebreite zu ermöglichen, wenn ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt (NW).

Eine andere Gruppe Teilnehmende unterstützt die 4 Meter Grenzbreite der Gerinnesohle und schlägt zusätzliche restriktive Massnahmen vor:

- Land- und forstwirtschaftliche Güterwege nur, wenn diese von öffentlichem Interesse sind (ProN, SVS, WWF, SP)
- Bewilligungsmöglichkeit nur, wenn die topographisch beschränkten Platzverhältnisse keine andere Lösung zulassen (Eventualantrag SFV)
- Kompensation des Verlusts an Gewässerraum, in der Regel indem er um die entsprechende Breite des Güterwegs erhöht wird (ProN, SVS, WWF, SP)
- Nur unbefestigte Wege (TI, Eventualantrag SFV) bzw. mit unversiegelter Oberfläche (ProN, SVS, WWF, SP)
- Obligatorische Wegführung am Rand des Gewässerraums (TI, Eventualantrag SFV)

Ein Kanton (TI) sieht einen Widerspruch zum Art. 36a GSchG bei Massnahmen im Gewässerraum, welche nötig würden um Wege vor Erosion zu schützen, und hält dabei fest, dass die verlangten Bedingungen (keine Befestigungen, Wege nur am Rand des Gewässerraums) direkt in der GSchV aufgeführt werden sollten und nicht nur im erläuternden Bericht.

Ein Teilnehmender bemerkt zudem, dass die Bezeichnung „nicht durchgehend befestigter Oberfläche“ nicht eindeutig genug sei (SZ).

4.3.4 Abs. 1 Bst. c: Wasserentnahmen und -einleitungen

Die mögliche Genehmigung von Anlagen im Gewässerraum, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, wird von fünf Kantonen ohne Änderungsanträge angenommen (BE, BL, SO, ZG, ZH).

Zurückgewiesen, mit dem Antrag den Buchstaben zu streichen, wird die Vorlage von drei Umweltschutzorganisationen (ProN, SVS, WWF), dem Fischereiverband und einer politischen

Partei (SP), um eine weitere Lockerung der Bewilligungspraxis zu vermeiden. Von diesen Teilnehmenden wird gewünscht, dass die Anlagen nur wie bisher zugelassen werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen, bzw. es sich um temporäre Wasserentnahmen für die Landwirtschaft handelt.

Die übrigen neun Teilnehmenden, welche sich zu Bst. c geäußert haben, stimmen dem Artikel mit gewissen Änderungsanträgen zu. Dabei werden folgende Punkte hervorgehoben:

- Anlagen und insbesondere Nebenanlagen wie z.B. Schlammsammler, Kontrollschächte, Wasseraufbereitungsanlagen, Pumpenhäuser, usw. sollen nur bewilligungsfähig sein, wenn sie zwingend auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind (LU, NW, SZ, Cercl). Zudem wird gewünscht, dass Leitungen möglichst auf dem direktesten Weg in ein Fließgewässer geführt werden müssen (SZ).
- Ein Teilnehmender (SZ) verlangt eine Definition der Anlagentypen, welche als Anlagen zur Wasserentnahme oder -einleitung genehmigt werden können.
- Zwei Teilnehmende verlangen die explizite Erwähnung der Bewilligungsfähigkeit für Anlagen, welche zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässers führen (AG) und von Anlagen, welche der Wasserspeicherung dienen (VD).
- Zwei Teilnehmende gehen davon aus, dass die Anlagen auch einfache Vorrichtungen zur Aufstauung eines Gewässers umfassen, bei welchen keine Beeinträchtigung der Aquafau-na erfolgt (UR, KOLAS).
- Ein Teilnehmender wünscht die Präzisierung, dass sich die Wasserentnahmen und -einleitungen nur auf Oberflächengewässer beziehen (GR).

4.3.5 Abs. 2: Dauerkulturen

Der Absatz 2 des Artikels 41c betreffend der Dauerkulturen im Gewässerraum wurde von 54 Teilnehmenden kommentiert.

Sechs Teilnehmende stimmen dem Absatz bedingungslos zu (BL, TG, ProN, WWF, SVS, KOLAS).

Ein Teilnehmender (SFV) möchte den Absatz streichen, mit der Begründung, dass die Regelung Art. 36a Abs. 3 GSchG widerspreche, insbesondere in der möglichen Erneuerung von Dauerkulturen.

Ob im Gewässerraum bestehende Dauerkulturen erneuert werden können, ist der am meisten umstrittene Punkt des Absatzes. Zahlreiche Teilnehmende, darunter 5 Kantone (FR, GR, NW, UR, VD), 10 Bauernverbände und eine kantonale Vereinigung befürworten eine mögliche Er-

neuerung und fordern, dass dies explizit in der GSchV festgehalten werde. Auf der anderen Seite fordern zwei Teilnehmende, dass die GSchV festhält, dass keine Erneuerung möglich sei (ZG, SFV) und ein Teilnehmender fordert eine Übergangsfrist, während welcher Dauerkulturen noch erlaubt sind, dies aber höchstens bis zu einer Änderung der Bewirtschaftungsform (VSA).

Einige Kantone (FR, GE, VD), einzelne Teilnehmende (AGBerg, Agridea, SAB) und zahlreiche Bauernverbände verlangen auch, dass die Bestandsgarantie ohne Einschränkungen zu gewährleisten und somit das Wort „grundsätzlich“ aus dem Absatz zu streichen sei.

Andererseits fordern Teilnehmende verschiedener Gruppen, einen zeitlichen Anknüpfungspunkt (nämlich das Inkrafttreten der Gewässerraumvorschriften in der GSchV, 1. Juni 2011) im Verordnungstext festzuhalten. Dauerkulturen müssten vor diesem Zeitpunkt erstellt worden sein, um von der Bestandsgarantie profitieren zu können. Dies wird insbesondere von Kantonen (AI, GL, NW, OW, SH, SO, SZ, ZH) sowie kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL, Cercl) verlangt.

Weitere Anträge werden von einer kleinen Zahl oder einzelnen Teilnehmenden getragen. Sie umfassen:

- Einzelne Bauernverbände fordern, dass die Art der möglichen Dauerkulturen nicht mit Verweis auf die landwirtschaftliche Begriffsverordnung eingeschränkt werde (SBV, SGPV, VSKP), beziehungsweise, dass alle der in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung aufgeführten Arten bewilligungsfähig seien (VSGP).
- Spätestens in der Vollzugshilfe solle geklärt werden, wie bei Dauerkulturen im Gewässerraum das Einsatzverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV eingehalten werden könne (SZ).
- Ein Teilnehmender fordert, dass „Wiesen und Weiden“ neben den „Anlagen“ und „Dauerkulturen“ im Absatz 2 als grundsätzlich geschützt genannt werden (SMP).
- Ein Teilnehmender wünscht die Präzisierung des Begriffs „grundsätzlich“ im Hinblick auf Instandstellung/Erneuerung, vollständigen Ersatz oder Erweiterung der Dauerkulturen (SO).

4.4 Art. 41c^{bis}: Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Die Frage der Anrechenbarkeit von ackerfähigem Kulturland im Gewässerraum an die Fruchtfolgeflächen und die Kompensation dessen Verlustes (Art. 41c^{bis}) wurde in 47 Stellungnahmen aufgegriffen und stösst in Landwirtschaftskreisen auf Ablehnung:

-
- 20 Teilnehmende stimmen den Änderungen ohne Vorbehalt oder mit gewissen Anträgen zu, dazu gehören 11 Kantone, 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband.
 - 27 Teilnehmende, darunter 1 Kanton, 1 Wirtschaftsvertreter sowie 25 Bauernverbände mit identischer Stellungnahme, lehnen die Änderungen grundsätzlich ab.

Gesamthaft abgelehnt wird der Artikel wegen eines angeblichen Verstosses gegen Art. 36a Abs. 3 GSchG und Nichtbeachtens des Willens des Parlaments, vor allem von den Bauernverbänden und dem Kanton Graubünden resp. ohne Begründung von einem Wirtschaftsverband (SGV).

Ein fundamentaler Kritikpunkt betrifft die Überlappung mit dem Raumplanungsgesetz. So verlangt ein Kanton (AG), auf eine separate Regelung zum Umgang mit dem Verlust von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum zu verzichten und diese im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes zu regeln. Verschiedene Teilnehmende, welche dem Artikel grundsätzlich positiv gegenüberstehen (SP, SFV, ProN, WWF, SVS), notieren so auch, dass der Artikel als Übergangslösung betrachtet werden sollte, bis zu Regelung im Rahmen der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes.

Eine klare Formulierung wird verlangt für die Frage, unter welchen Bedingungen die Kompensationen zur Pflicht werden. Zwei Kantone (BE, ZG) fordern, dass in der Verordnung klar gestellt wird, dass Kompensationen nur notwendig sind, wenn die kantonalen Fruchtfolgeflächen-Kontingente unterschritten werden. Ein anderer Kanton notiert diesbezüglich seine Zustimmung, dass sich der Umfang der Fruchtfolgeflächen aufgrund der Gewässerraumauscheidung nicht ändern wird (BS).

Von einer grossen Anzahl Teilnehmenden wird verlangt, im Titel und in beiden Absätzen den Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit „Fruchtfolgeflächen“ zu ersetzen, insbesondere von vielen Kantonen (AI, BE, GL, NE, LU, NW, OW, SH, TG, ZH) sowie einigen kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (KBNL, KVU, BPUK, Cercl). Begründet wird dies unter anderem mit dem Wunsch zur Anknüpfung an die gesetzliche Terminologie (Art. 36a GSchG), mit der Vermeidung weiterer komplizierter Begriffsabgrenzungen gegenüber den Betroffenen und der Abstützung der neuen Terminologie auf den Entwurf der Revision des Raumplanungsgesetzes, einer Vorlage, welche umstritten sei und so möglicherweise nicht in gegenwärtiger Form in Kraft treten werde. Der Kanton Tessin hält auch fest, dass die italienische Terminologie zu „ackerfähiges Kulturland“ klarer festgelegt werden müsse.

4.4.1 Abs. 1: Anrechenbarkeit Fruchfolgeflächen

Nebst der Zustimmung auf Artikel-Ebene wird auf Ebene des Absatzes 1 die Anrechenbarkeit von ackerfähigem Kulturland an die Fruchfolgeflächen von einer Kantonalen Konferenz (KOLAS) und einem Kanton (AG) ohne Vorbehalt begrüsst. Letzterer schlägt vor, dass falls die Anrechenbarkeit nicht durchgesetzt werden könne, die Fruchfolgeflächen-Kontingente der Kantone entsprechend zu kürzen seien. Das Kürzen der Fruchfolgeflächen-Kontingente wird auch von einem anderen Kanton (VD) gefordert, allerdings als erste Option und mit Ablehnung der Anrechenbarkeit unter der Begründung, dass durch das Düngeverbot Böden im Gewässerraum mit der Zeit ihre Fruchtbarkeit verlieren würden.

Ergänzungen zum Absatz werden von zwei weiteren Kantonen erwünscht:

- Ein Kanton (JU) beantragt, Biodiversitätsförderflächen im Begriff ackerfähiges Kulturland miteinzuschliessen und dies im erläuternden Bericht zu ergänzen.
- Ein Kanton (VS) verlangt, dass die im Gewässerraum als Fruchfolgefläche angerechneten Flächen Fruchfolgeflächen-Qualität beibehalten müssen. Insbesondere müsse der Entwicklung einer Vegetation, welche die Nutzung als Fruchfolgefläche unterbinde, entgegengewirkt werden. Es wird gefordert, Absatz 1 so zu ergänzen, dass die Anrechnung erfolgen kann, wenn die spezifischen Anforderungen an Fruchfolgeflächen erfüllt sind.

4.4.2 Abs. 2: Fruchfolgeflächen-Ersatz bei Erosion oder Revitalisierungen

Der Absatz 2 zum Ersatz bei Erosion oder Revitalisierung wird nur von wenigen Teilnehmenden kommentiert, von diesen aber kritisch aufgenommen. Vorwiegend von Kantonen werden Ergänzungen mit unterschiedlicher Tragweite verlangt:

- Drei Kantone (AG, LU, SG) verlangen, dass für Flächen, welche durch Erosion verloren gehen, kein Ersatz zu leisten sei, weil dies nicht im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung sei und in Bezug auf die Verantwortung, Zuständigkeit und Umsetzung höchst problematisch sei.
- Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das infolge von Erosion oder Revitalisierungen definitiv nicht mehr als Fruchfolgeflächen genutzt werden kann, solle vom kantonalen Kontingent abgezogen werden können (KOLAS).
- Ein Kanton (GR) und eine kantonale Vereinigung (Suissemelio) verlangen, die Kompensationspflicht auf Flächen zu erweitern, die ihre Fruchfolgeflächenqualität aufgrund von Nutzungen als Streuefläche, Hecken, Feld- und Ufergehölz oder Waldweide verloren haben.

- Zwei Kantone (LU, VS) verlangen, die Kompensationspflicht bei Revitalisierungen zu generalisieren auf Flächen, die für wasserbauliche Massnahmen genutzt werden. Die Begründung ist dabei, dass auch reine Hochwasserschutzprojekte Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum beanspruchen können und dass bei Revitalisierungen der Hochwasserschutz flächenhaft kaum von ökologischen Aspekten abzugrenzen sei.
- Ein Kanton (TI) wünscht, dass die Kompensationspflicht auf die gesamthaften landwirtschaftlichen Flächen im Gewässerraum erweitert wird, sodass nicht nur die Fruchtfolgeflächen kompensiert würden; wobei ferner gewünscht wird, dass die zur Kompensation beigezogenen Flächen vorher nicht schon landwirtschaftlich genutzt wurden.
- Ein Kanton (LU) hebt hervor, dass die Kompensationspflicht generell einer Interessenabwägung unterliegen solle. Mit einer vollständigen Ersatzpflicht würden Revitalisierungen gerade der grossen Talflüsse mit dem grössten ökologischen Nutzen (Rhein, Rhone, Reuss, ...) markant erschwert bis verunmöglicht. Ein Verband (SVU) lehnt mit derselben Begründung den Absatz 2 ab.
- Ein Kanton (VS) verlangt, dass bei Revitalisierungen Kompensationsflächen vor der Umsetzung festgelegt werden, weil ansonsten die Revitalisierungen ohne reelle Kompensation durchgeführt würden.
- Drei Teilnehmende (GL, BPUK, KBNL) notieren, dass ackerfähiges Kulturland ausserhalb der Fruchtfolgeflächen zwingend für die Kompensation erodierter Flächen im Gewässerraum zur Verfügung stehen müsse.

Ein Kanton (GR) bezeichnet es zudem als unbefriedigenden Kompromiss, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum separat ausgewiesen werden können, aber nicht vor Erosion geschützt werden dürfen. Der Kanton würde es begrüssen, wenn der verursachte Verlust an Fruchtfolgeflächen im Sachplan auszuweisen wäre.

4.5 Übrige Anträge zum Thema Gewässerraum

4.5.1 Kantonale Kompetenz für Raumplanerische Abwägungen

Diverse Teilnehmergruppen verlangen, dass den Kantonen mehr Kompetenz erteilt wird, um raumplanerische Abwägungen bei der Festlegung des Gewässerraums zu treffen. Die Begründungen sind dabei wie folgt:

- Ein Kanton (VD) fordert generell, dass die Kantone die Kompetenz erhalten, auf die Festlegung der Gewässerräume zu verzichten, ohne dass vom Bund Kriterien hierzu indirekt definiert werden.

-
- Von zwei weiteren Kantonen (AI, SO) wird verlangt, dass für die Festlegung des Gewässerraums entsprechend der Vorgabe in Art. 36a GSchG und der Motion 15.3001 der UREK-S mehr Spielraum einzuräumen sei. Es wird begründet, dass die Kantone in der Lage seien, bei Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung sowie Fauna und Flora, unter Wahrung regionaler Besonderheiten, zu vermitteln (SO).
 - Des Weiteren wird von einem Kanton (SO) verlangt, dass die Flexibilisierung im Sinne einer Übergangslösung auch Landstreifen zwischen Flurwegen und Gewässerraumrand betreffe, um dort die bisherige Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen beizubehalten, bis der Flurweg entweder aufgehoben oder am richtigen Ort, d. h. am äusseren Rand des Gewässerraums, neu erstellt werde.
 - Weitere Flexibilisierungen in der Verordnung werden auch von anderen Teilnehmenden gefordert (BPUK, HEV, KBNL), z.B. zur Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen bezüglich ihrer wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Folgen (HEV). So wird argumentiert (HEV), dass schon aus Gründen der Rechtssicherheit die Anliegen der Motion 15.3001 der UREK-S berücksichtigt werden müssten, weil die Merkblätter zum Umgang mit dem Gewässerraum im Siedlungsgebiet für die Behörden nicht rechtlich bindend seien.
 - Von einem Kanton (NW), einer kantonalen Vereinigung (Suissemelio) und diversen Unterorganisationen des Bauernverbandes (BVZSchw, BVSZ, BVUR, BVOW, BVZG, BVNW, BVLU), wird verlangt, in Art. 41a Abs. 4 (nicht Bestandteil der Anhörung), in Bezug auf die Möglichkeit den Gewässerraum anzupassen, die Begrenzung auf dicht überbaute Gebiete zu streichen. Auch wird von denselben Teilnehmenden verlangt, dementsprechend den Gewässerraum nicht nur an die baulichen Gegebenheiten sondern auch an landwirtschaftliche oder geographische Gegebenheiten anpassen zu können. Die kantonale Vereinigung (Suissemelio) verlangt die gleichen Anpassungen für Art. 41b Abs. 3 (nicht Bestandteil der Anhörung), d.h. bei stehenden Gewässern.
 - Einige Bauernverbände (SBV, SGPV, VSKP, CNAV, CJA, Suisseporcs) fordern das Streichen bzw. eine vollständige Überarbeitung der Art. 41a und 41b (nicht Bestandteil der Anhörung), um den Kantonen mehr Handlungsspielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums zu erteilen.

4.5.2 Schlüsselkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreite

Zwei Kantone (NW, SH), eine kantonale Vereinigung (Suissemelio) und diverse Bauernverbände (BVZSchw, BVSZ, BVUR, BVOW, BVZG, BVNW, BVLU), verlangen eine massgebliche Änderung der Schlüsselkurve zur Bestimmung der Breite des Gewässerraums mit einer Gerin-

nesohlebreite von 2 bis 15 Meter (Art. 41a Abs. 2 Bst. b, nicht Bestandteil der Anhörung). Mit der Begründung, dass die überproportionale Zunahme des Gewässerraums in Abhängigkeit der Gerinnesohle gemäss der seinerzeit von Fachexperten hergeleiteten und von BLW, ARE und BAFU (damals BUWAL und BWG) 2003 gemeinsam publizierten Schlüsselkurve willkürlich sei, wird ein fixes Mass von der Breite der Gerinnesohle plus 10 Meter verlangt.

4.5.3 Umsetzbarkeit

Ein Kanton (SG) argumentiert, dass die Bestimmungen der GSchV für den Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht praktikabel seien, weil die Verfahren sehr aufwändig und kompliziert seien und die Abgrenzung der Gewässerräume vor Ort nicht nachvollziehbar sei. Der Kanton wirft deshalb die Frage auf (nicht Bestandteil der Anhörung), ob die Fristenvorgabe für das Festlegen des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht vorderhand sistiert werden sollte und dabei die Übergangsbestimmungen gültig bleiben sollten, solange der Gewässerraum nicht festgelegt sei.

Als zu restriktiv und mit grossen Schwierigkeiten bei der Ausscheidung des Gewässerraums verbunden erachten zwei Teilnehmende (SAB, AGBerg) die Vorlage. Sie weisen darauf hin, dass die zahlreichen Vorstösse in den Kantonsparlamenten und auch im eidgenössischen Parlament den zu restriktiven Charakter belegen. Aufgrund der andauernden Diskussion wünscht ein einzelner Bauernverband (BVLU), die Frist zur Festlegung des Gewässerraums (Art. 62) um 4 Jahre auf Ende 2022 zu verlängern (nicht Bestandteil der Anhörung).

4.5.4 Stärkung des Gewässerschutzes

Forderungen für eine Stärkung des Gewässerschutzes kommen von einer kleinen Gruppe an Teilnehmenden:

- Eine politische Partei (SP) lehnt jede weitere Lockerung des Kompromisses ab, welcher zum Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ geführt habe.
- Ein Verband (SFV) hält fest, dass auf Verordnungsebene, bzw. mit den Merkblättern der BPUK und der LDK Art. 36a GSchG zu sehr abgeschwächt worden sei, insbesondere durch den Verzicht auf die Vorgabe des Gewässerraums bei Gewässern breiter als 15 Meter (Art. 41a Abs. 2) und bei eingedolten Gewässern (Art. 41a Abs. 5 Bst. b), durch die Reduktion des Verbotsstreifens für den Einsatz von Pestiziden sowie durch die Zulassung des Bodenbruchs im Gewässerraum bei Erneuerungen von Wiesen.
- Die Umweltschutzverbände (ProN, WWF, SVS) bemerken auch, dass schon bislang viele Kompromisse zu Ungunsten der Natur gemacht worden seien und nun weitere dazu kommen sollen. Sie lehnen es ab, dass auch Anlagen, die keinem öffentlichen Interesse

entsprechen, im Gewässerraum zugelassen werden können. Zudem bemerken sie, dass es zwingend nötig sei die Änderungen auch im GSchG (Art 36a Abs. 3) vorzunehmen, ohne dabei Abstriche an dem vom Parlament erarbeiteten Kompromiss vorzunehmen.

- Von einem Kanton (GE) wird kritisiert, dass die Notwendigkeit des Gewässerraums zum Erhalt der ökologischen Funktionen nachgewiesen werden müsse und nicht umgekehrt die Notwendigkeit von Anlagen im Gewässerraum. Lokale Besonderheiten müssten besser durch die Kantone berücksichtigt werden können. Der Kanton beanstandet auch, dass die Vorlage nicht dazu beitrage, die Koordination zwischen Gewässerraum-Anforderungen und Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises zu verbessern.

4.5.5 Sonstiges

Ein Kanton (VD) hält fest, dass für Kantone, welche bereits auf kantonaler Ebene eine Gesetzgebung zur Festlegung eines Gewässerraums haben, ein erheblicher Aufwand zur Überprüfung des bereits ausgeschiedenen Gewässerraums entstehen würde. Deshalb wird von diesem Kanton vorgeschlagen, dass die Breite des bereits ausgeschiedenen Gewässerraums als Übergangslösung bis zum 31. Dezember 2018 angenommen werden könne, anstelle der Übergangsbestimmungen zur Breite (nicht Bestandteil der Anhörung).

Drei Kantone wünschen zusätzliche Klärungen der GSchV in Bezug auf Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum (SG, VD) und in Bezug auf die Bestimmungen zu den Gewässerräumen entlang von Seen (NW), allenfalls in einem weiteren Merkblatt.

5 Finanzierung ARA-Ausbau

5.1 Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge

Zum Bereich Finanzierung des ARA-Ausbaus haben sich insgesamt 68 Teilnehmende geäußert, wobei eine grosse Mehrheit der vorgeschlagenen Finanzierung grundsätzlich zustimmt.

- 53 Teilnehmende, davon 22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH), 1 Partei, 3 Dachverbände, 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 8 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, 8 Bauernverbände, 3 Umweltschutzorganisationen, 2 weitere Verbände und 2 weitere Teilnehmende stimmen der vorgeschlagenen Finanzierung des ARA-Ausbaus vollständig oder mit gewissen Änderungsanträgen zu.

- 11 Teilnehmende, davon 4 Kantone (AG, JU, VD, ZG), 2 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, 3 Wirtschaftsvertreter und 2 weitere Verbände stehen der vorgeschlagenen Finanzierung des ARA-Ausbau teils zustimmend, teils ablehnend gegenüber. Die Mehrheit der ablehnenden Anträge betreffen Sachverhalte, die bereits im GSchG (ab 1.1.2016) geregelt sind.
- 4 Teilnehmende, davon 3 Wirtschaftsvertreter (HKBB, SCI, SGV) und die SVP lehnen den Vorschlag mehrheitlich oder vollständig ab.

Oft genannte Änderungsanträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des ARA-Ausbaus sind:

- Einführung einer Bagatellgrenze für die Melde- und Abgabepflicht (Art. 51b)
- Wunsch nach frühzeitiger Erstellung der zur Umsetzung wichtigen Dokumente
- Einschränkung der Abgabepflicht auf Einwohner auf Schweizer Hoheitsgebiet (Art. 51a)

Neben den oben erwähnten Punkten beziehen sich viele Anträge auf Sachverhalte, die in Art. 60b und 61a GSchG (ab 1.1.2016) zumindest im Grundsatz bereits festgelegt wurden. Alle Anträge, die sich auf Sachverhalte beziehen, die bereits in Art. 60b bzw. Art. 61a GSchG (ab 1.1.2016) geregelt sind, sind in Kapitel 5.8 ausgewertet. Diese betreffen insbesondere die:

- Flexibilisierung der Abgabebefreiung
- Überwälzung der Abgabe ausschliesslich auf private Haushalte und die Ausarbeitung einer Finanzierungslösung für die Abgeltung von Massnahmen auf Industrie-ARA

5.2 Art. 51a: Abgabesatz

Die Auswertung zu den Bestimmungen zum Abgabesatz ergibt folgendes Bild:⁷⁾

- 14 Teilnehmende, davon 7 Kantone (AI, NW, OW, SH, SO, ZH, ZG), 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL, VKCS), 2 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU) stimmen Art. 51a vollständig zu.
- 22 Teilnehmende, davon 6 Kantone (BL, BS, GE, JU, NE, VS), 9 Bauernverbände, 6 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 1 weiterer Verband stimmen mit Vorbehalten zu.
- 3 Teilnehmende, davon 2 Wirtschaftsvertreter (CP, SGV) und 1 weiterer Verband (HEV) lehnen mit Änderungsanträgen bzw. vollständig ab.

7) Vorschläge, welche die Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und den Meldungsprozess an das BAFU betreffen, wurden im Sinne der Übersichtlichkeit unter Art. 51b zusammengefasst.

Der am häufigsten genannte Änderungsvorschlag betrifft die Einschränkung der Abgabepflicht auf Einwohner auf Schweizer Hoheitsgebiet: insgesamt 12 Teilnehmende, darunter 5 Kantone (BL, BS, GE, JU, NE), 6 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (ERFA, ERZ, REAL, GRESE, SIG, VSA) und 1 weiterer Verband (ARPEA) fordern, dass die Abgabepflicht auf jene Einwohner beschränkt werde, die auf Schweizer Hoheitsgebiet wohnen.

Weiter fordern 9 Bauernverbände, dass der Finanzierungsstand des Fonds regelmässig überprüft, die Höhe des Abgabesatzes falls angezeigt angepasst und die Kantone regelmässig über den Finanzierungsstand informiert werden. 1 Wirtschaftsvertreter (CP) und 1 weiterer Verband (HEV) fordern einen tieferen Abgabesatz, wobei das CP konkret 6 CHF vorschlägt.

5.3 Art. 51b: Angaben der Kantone

Die Auswertung zu den Stellungnahmen über die Angaben, die Kantone dem Bund im Rahmen der Finanzierung des ARA-Ausbaus machen müssen, ergibt folgendes Bild:

- 6 Teilnehmende, darunter 2 Kantone (SO, ZH), 1 kantonale Konferenz und Vereinigung (VKCS), 2 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU), stimmen dem Artikel voll und ganz zu.
- 22 Teilnehmende, davon 12 Kantone (AG, AI, BE, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, TI, UR), 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 3 Dachverbände, 3 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 1 weiterer Verband, stimmen dem Artikel mit Vorbehalten zu.
- 5 Kantone (FR, JU, VD, VS, ZG) stimmen den Bestimmungen teils zu, lehnen sie teilweise ab.

Die beiden meistgenannten Anträge erwachsen aus den Bedenken, dass durch die Erhebung und Meldung der angeschlossenen Einwohner sowie durch die Rechnungsstellung der Abgabe ein administrativer Mehraufwand für die Kantone entstehe.

- 15 Teilnehmende, davon 11 Kantone (AI, AG, BE, FR, GL, NE, NW, OW, SH, UR, VS), 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL) und 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (VSA) fordern, für die Melde- und Abgabepflicht eine sinnvolle Bagatellgrenze einzuführen, um den administrativen Aufwand für die Datenerfassung und Rechnungsstellung klein zu halten. Die Höhe dieser Grenze wird teilweise genannt und figuriert zwischen 30 und 200 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern, wobei 7 Kantone und der VSA die Zahl 200 nennen. Der Kanton TI wünscht sich generell eine Präzisierung des Begriffs „zentrale Abwasserreinigungsanlage“.

- 10 Teilnehmende, davon 6 Kantone (FR, GE, JU, UR, VD, VS), 3 Dachverbände (KI, SGemV, SSV) und 1 weiterer Verband (ARPEA), fordern generell, den administrativen Mehraufwand für Meldung und Abrechnung tief zu halten, wobei einzelne dieser Teilnehmenden konkrete Vorschläge äussern:
 - 3 Kantone (FR, VD, VS) fordern, dass zur Bemessung der angeschlossenen Einwohner bestehende Daten, wie z.B. über die ständige Wohnbevölkerung, verwendet werden können.
 - 2 Kantone (UR, JU) schlagen vor, dass die Meldung und Abrechnung direkt zwischen der ARA-Trägerschaft und dem BAFU erfolgen kann.
 - Der Kanton LU fordert, eine explizite Meldepflicht der Anzahl der angeschlossenen Einwohner von den ARA-Betreibern an die Kantone einzuführen.
- Der Kanton ZG fordert, die Meldefrist zu überdenken und auf den 31. August (anstatt 31. März) festzulegen, da die erhobenen Zahlen zur ständigen Wohnbevölkerung des vorhergehenden Kalenderjahres jeweils erst Ende August zur Verfügung stünden.

Ein weiterer Änderungsantrag betrifft den terminlichen Ablauf:

- 2 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (ARA Thunersee, AVA) und 3 Dachverbände (KI, SGemV, SSV) fordern, dass Schlussrechnungen ganzjährig eingereicht werden können und dass die Kantone dem BAFU diese jeweils innert Monatsfrist weiterreichen. Der Kanton ZG würde eine entsprechende Handhabung begrüßen.

5.4 Art. 51c: Erhebung der Abgabe

Zu den Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe äussern sich 6 Teilnehmende, davon 2 Kantone (SO, ZH), 1 kantonale Konferenz und Vereinigung (VKCS), 2 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU), zustimmend.

Zu den einzelnen Absätzen von Art. 51c gingen einzig zu Absatz 1 Kommentare und Änderungsanträge ein. Insgesamt 12 Teilnehmende äussern sich zu den Bestimmungen bezüglich der Rechnungsstellung durch das BAFU (Art. 51c Abs. 1). Der Kanton ZG, 7 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 3 Dachverbände fordern, dass halbjährliche Ratenzahlungen ermöglicht werden, da die Abgabe ein bedeutender Kostenfaktor sei. Teilweise werden konkret der 30. Juni und der 31. Dezember als Termine genannt. Der Kanton BS fordert quartalsweise Akontorechnungen mit Schlussrechnung per Ende Jahr.

5.5 Art. 51d: Verjährung

Insgesamt 7 Teilnehmende, davon 3 Kantone (SO, ZH, ZG), 1 kantonale Konferenz und Vereinigung (VKCS), 2 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU), äussern sich zu den Bestimmungen zur Verjährung der Abgabeforderung und stimmen dem Art. 51d vollständig zu. Einzig der Kanton ZG verweist darauf, dass dessen Bestimmungen etwas zu detailliert ausgefallen seien.

Zu den einzelnen Absätzen von Art. 51d gingen weder Kommentare noch Änderungsanträge ein.

5.6 Art. 52a: Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen

Zu den Bestimmungen über die Elimination von organischen Spurenstoffen bei ARA ergibt die Auswertung der Anhörung folgendes Bild:

- 4 Teilnehmende, davon der Kanton ZH, 2 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU) stimmen dem Art. 52a vollständig zu.
- 4 Teilnehmende, davon der Kanton VD, 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (DTSI Pully) und 2 weitere Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) äussern sich teils zustimmend, teils ablehnend bzw. lehnen die Bestimmungen mit Änderungsanträgen ab.

5 Kantone (AI, GL, GR, NW, ZG) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen wünschen sich, dass die für den Vollzug von Art. 52a Abs. 3 und Abs. 4 GSchV in Aussicht gestellten Vollzugshilfen frühzeitig zur Verfügung stehen.

Weitere Änderungsanträge bezüglich der Abgeltungsberechtigung von Massnahmen betreffen Sachverhalte, welche grossenteils im GSchG geregelt sind. Anträge zur weitergehenden Rolle des BAFU im Planungs- und Umsetzungsprozess werden im Sinne der Übersicht in Kapitel 5.6.4 behandelt.

- Der ETH-Rat und die Eawag beantragen, dass auch Abgeltungen für Indirekteinleiter möglich sein sollen. Massgebend für die Abgeltung bei Indirekteinleitern sollen die Kostenersparnisse bei der ARA entsprechend der erzielten Frachtreduktion sein.
- 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (DTSI Pully) beantragt, die Möglichkeit der zumindest teilweisen Abgeltung von Massnahmen zur Spurenstoffelimination einzuführen, die laut Anhang 3.1. Ziff. 2 Nr. 8 nicht erforderlich sind und daher über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- Der Kanton VD fordert, dass die administrativen Kosten, die beim Bund bei der Umsetzung der Massnahmen anfallen, nicht durch den Fonds gedeckt werden dürfen.

5.6.1 Art. 52a Abs. 2: Verfall der Zusicherung

Es sind keine explizit zustimmenden Rückmeldungen eingegangen. 9 Teilnehmende, davon 2 Kantone (AG, VD), 4 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 3 Dachverbände lehnen die Bestimmungen mit Änderungsanträgen ab. Folgende Änderungsanträge wurden gestellt:

- Der Kanton VD, 4 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 3 Dachverbände beantragen, die Frist für den Verfall der Abgeltungszusicherung von 5 auf 8 oder 10 Jahre zu erhöhen.
- Der Kanton AG beantragt, dass die zuständige Behörde in begründeten Fällen die Geltungsdauer der Zusicherung auf Antrag verlängern könne.

Als Gründe führen die Teilnehmenden an, dass die Massnahmen oft Bestandteil von umfassenden Werterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sind, dass die Anforderungen an ein Gesuch um Zusicherung unklar sind und dass die Verwendung neuer Technologien einer anspruchsvollen Planung und Umsetzung bedürften und daher in gewissen Fällen mehr als fünf Jahren beanspruchen würden.

5.6.2 Art. 52a Abs. 3: Anrechenbarkeit Kanalisationen

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten für die Erstellung von Kanalisationen gibt die Auswertung folgendes Bild:

- 2 Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) äussern sich zustimmend zur Möglichkeit der Abgeltung von Verbindungsleitungen, wie sie bereits im GSchG vorgesehen ist.
- 14 Teilnehmende, 11 Kantone (AG, AI, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, VS) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL) stimmen den Bestimmungen mit Änderungsanträgen zu.
- 5 Teilnehmende, davon 3 Kantone (LU, VD, ZG), 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 1 weiterer Vertreter (ARPEA), sind zu den Bestimmungen teils zustimmend, teils ablehnend eingestellt.

13 Teilnehmende, davon 10 Kantone (AI, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, VS) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (BPUK, KBNL, KVU) beantragen, den Begriff „Kanalisationen“ durch den Begriff „Verbindungsleitungen“ in der Verordnung zu ersetzen, um Missverständnisse auszuschliessen. Sie verweisen damit implizit auf den erläuternden Bericht, welcher den Begriff „Kanalisationen“ bereits präzisiert: abgeltungsberechtigte Kanalisationen sind demnach „Verbindungsleitungen zu einer in der Nähe liegenden ARA (Ziel-ARA)“. Art. 61 Abs. 1 Bst. b GSchG (ab 1.1.2016) verwendet den Begriff „Kanalisationen“.

Weitere Ergänzungsanträge betreffen die grundlegende Frage der Abgeltungsberechtigung, so wie sie im erläuternden Bericht zu Art. 52a Abs. 3 GSchV dargelegt ist. 8 Teilnehmende beantragen unterschiedliche Ergänzungen der Abgeltungsbedingungen von Kanalisationen, wobei der Kanton LU diese explizit auf Verordnungsstufe fordert. Mehrere Teilnehmende fordern, dass die im erläuternden Bericht erwähnten Vollzugshilfen frühzeitig zur Verfügung stehen.

5.6.3 Art. 52a Abs. 4: Anhörung BAFU

Zu den Bestimmungen über die Anhörung des BAFU äussern sich 15 Teilnehmende, davon 7 Kantone (AI, BE, JU, NW, OW, SZ, VD), 3 Dachverbände, 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 1 weiterer Verband, mit Änderungsanträgen zustimmend, wobei sich die grosse Mehrheit der Kommentare auf den erläuternden Bericht beziehen. Diese Anträge umfassen Aspekte zum Anhörungszeitpunkt des BAFU, zur Qualitätskontrolle der kantonalen Planungen durch das BAFU, zu weitergehenden Aufgaben des BAFU im Massnahmenplanungsprozess sowie zur Möglichkeit von Teilzahlungen aufgrund des Baufortschritts:

- 8 Teilnehmende, 5 Kantone (AI, BE, NW, OW, SZ) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL), beantragen eine Präzisierung des Anhörungszeitpunkts des BAFU in der Massnahmenplanungsphase. Eine möglichst frühe Anhörung wird begrüsst. Es sei im erläuternden Bericht nicht eindeutig, ob das BAFU angehört werde, wenn der Kanton die kantonsweite Planung abgeschlossen habe oder erst bevor er die Massnahmen anordne. Die Präzisierung solle spätestens in der Vollzugshilfe erfolgen.
- 3 Kantone (FR, VD, VS) fordern, dass eine überkantonale Koordination (bzw. Priorisierung) der Finanzierungsvorhaben durch das BAFU erfolgen soll, um dabei das Gleichgewicht zwischen den Regionen bei den Finanzierungen zu berücksichtigen. Der Kanton FR beantragt dazu die Einführung einer Frist für die kantonalen Massnahmenplanungen. Der Kanton VS beantragt, dass das BAFU kantonsübergreifende Priorisierungskriterien erarbeite, die zur Anwendung kommen sollen, falls die Einnahmen die geplanten Massnahmenabgeltungen nicht zu finanzieren vermögen.
- 3 Teilnehmende, 2 Kantone (BE, JU) und 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (VSA), fordern, dass das BAFU kantonale Planungen überprüft und für überkantonale einheitliche Qualitätsstandards sorgt.
- Der Kanton VD begrüsst die im erläuternden Bericht beschriebene Möglichkeit von Teilzahlungen. 3 Dachverbände (KI, SSV, SGemV) beantragen, diesen Passus als eigenständigen Absatz in Art. 52a aufzunehmen.

5.7 Übergangsbestimmungen Abs. 1: Zeitpunkt Umsetzung der Massnahmen

Der Kanton ZH äussert sich zustimmend. Ein Verband (VIPFS) lehnt diese vollständig ab und fordert sowohl kürzere Fristen wie auch deren Ausrichtung auf den Abschluss und nicht - wie vorgeschlagen - auf den Beginn der baulichen Umsetzung der Massnahme.

5.8 Übrige Anträge zum Thema Finanzierung ARA-Ausbau

Eine Reihe von Änderungsanträgen bezieht sich auf Sachverhalte, die bereits im GSchG (ab 1.1.2016) zumindest im Grundsatz festgelegt wurden. Dazu gehört die Erhebungsmethode der Gebühren, die Abgabebefreiung nach Abschluss der Massnahmenumsetzung und der entsprechende Termin zur Einreichung der Schlussabrechnung, der Abgabesatz, die Abgabedauer sowie die Überwälzung der Abgabe auf die Verursacher.

Zur Abgabebefreiung (Art. 60b Abs. 2 GSchG) gingen folgende Anträge ein:

- 11 Teilnehmende, darunter der Kanton ZG, 3 Dachverbände (KI, SGemV, SSV) und 7 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (AVA, ARA Thunersee, ERFA, ERZ, ESG, REAL, VSA), verlangen die Einführung der Möglichkeit einer flexibleren Abgabebefreiung während dem Jahr. Die meisten fordern dies in Form eines zusätzlichen Absatzes in Art. 51c GSchV.⁸⁾
 - 7 Teilnehmende sprechen sich für die anteilmässige Abgabebefreiung bei verspäteter Einreichung der Schlussrechnung aus.
 - 4 Teilnehmende fordern einen zweiten Abgabetermin am 31.3. der sie von der Zahlung der zweiten Rate der Abgabenzahlung befreien würde.
- 8 Teilnehmende, darunter 4 Kantone (AI, BE, SH, TG), 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (BPUK, KBNL, KVU) und 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (VSA), fordern die Präzisierung der Abgabebefreiung nach dem Bau von Verbindungsleitungen in der geplanten Vollzugshilfe. Eine offene Frage besteht darin, ob die Ziel-ARA gesamthaft, nur für den Anteil der ursprünglich durch die Massnahme betroffenen Einwohner oder gar nicht von der Abwasserabgabe befreit wird.
- Der Kanton AG und die ESG fordern die Abgabebefreiung ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

8) Art. 60b Abs. 2 GSchG (gültig ab 1.1.2016) sieht vor, dass Inhaber von zentralen ARA, welche die Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30.9 einreichen, von der Abgabepflicht im Folgejahr befreit werden.

-
- Der Kanton VD fordert die Abgabebefreiung auch nach Umsetzung von freiwilligen Massnahmen.

Die Änderungsanträge bezüglich der Überwälzung der Abgabe auf die Verursacher (Art. 60b Abs. 5 GSchG) sind:

- Der Kanton BL begrüsst, dass die Abgabe nach verschiedenen Modellen erhoben werden kann, regt aber auch die Ausarbeitung einer Finanzierungslösung für Industrie-ARA an, um die Ungleichbehandlung gegenüber jenen Betrieben zu beseitigen, die in kommunale ARA einleiten.
- Der Kanton TI bedauert, dass die Überwälzung auf Industrie und Gewerbe nicht expliziter vorgesehen ist.
- Der Kanton GE weist darauf hin, dass das Verursacherprinzip in Gebieten mit hohem Industrieanteil und in touristischen Regionen mit der vorgeschlagenen Überwälzung nicht gebührend umgesetzt werde.
- 4 Wirtschaftsvertreter (HKBB, SCI, Swissmem, SwissTextiles) fordern einen vierten Absatz in Art. 51c, der die Abgabe explizit auf die privaten Verursacher und auf die nicht-privaten Verursacher entsprechend ihrer eingeleiteten Fracht von organischen Spurenstoffen überwälzt.

Einzelne Änderungsanträge bezüglich der Erhebungsmethode der Abgabe (Art. 60b Abs. 1 GSchG), dem Abgabesatz (Art. 60b Abs. 3 GSchG) sowie der allfälligen Verlängerung der Abgabeperiode (Art. 60b Abs. 4 GSchG) sind:

- Der Kanton JU fordert, dass die Abgabe direkt bei den Gemeinden erhoben werden solle, was den administrativen Aufwand deutlich reduzieren würde. Der HEV fordert, dass die Abgabe durch die allgemeinen Steuermittel gedeckt werden soll.
- 1 weiterer Verband (ARPEA) äussert seine Bedenken, dass der Abgabesatz eher zu tief sei.
- Der VSA fordert, dass im Falle von Finanzierungslücken auch eine Verlängerung der Abgabeperiode ins Auge gefasst werden könne und entsprechend im erläuternden Bericht nicht *a priori* ausgeschlossen werden solle.

Weitere Anträge mit indirektem Bezug auf die Änderungen zur Finanzierung des ARA-Ausbaus sind:

- Der VSA verlangt, dass der in Art. 52 GSchV festgelegten Abgeltung von Massnahmen zur Stickstoffelimination bald ein Ende gesetzt und dafür eine zeitnahe Frist gesetzt wird.

- 3 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, SVS, WWF) und 1 weiterer Verband (SVU) fordern, die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Verursacherprodukte zu prüfen, insbesondere auf Stoffe die von landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Gewässer gelangen (nicht Bestandteil der Anhörung).

6 Emissionsanforderungen ARA

6.1 Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge

Zum Bereich der Emissionsanforderungen für kommunale ARA äussert sich eine grosse Mehrheit der 53 Teilnehmenden, die dazu Stellung genommen haben, vollständig bzw. mit Änderungsanträgen zustimmend:

- 45 Teilnehmende, darunter 21 Kantone, 3 Dachverbände, 5 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 Partei, 5 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen, 3 weitere Verbände, 1 Wirtschaftsverband und 3 weitere Teilnehmende, begrüssen die neuen Bestimmungen zu den Emissionsanforderungen für ARA vollständig bzw. teilweise.
- 5 Teilnehmende, darunter der Kanton LU, 3 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 1 weiterer Verband, sind teils zustimmend, teils ablehnend gestimmt.
- 3 Teilnehmende, zwei Wirtschaftsverbände (HKBB, SCI) und die SVP, lehnen die Bestimmungen ab.

Die meistgenannten Änderungsanträge bezüglich der Emissionsanforderungen an ARA betreffen folgende Punkte:

- Frühzeitig untergeordnete Dokumente erarbeiten, insbesondere die ARA-Finanzierungsrichtlinie
- Begriffe, einzelne Kriterien sowie Definition von Grundsätzen für die Stoffauswahl präzisieren (Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8)
- Dauer der Probenahmen in Vollzugshilfe festlegen (Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1)
- Häufigkeit der Probenahmen in Vollzugshilfe festlegen und Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall durch kantonale Behörde festlegen lassen (Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 2)

6.2 Anhang 3.1 Ziff. 2: Allgemeine Anforderungen

Der Kanton ZH und 1 kantonale Vereinigung (Cercl) begrüßen die Bestimmungen explizit. Zwei weitere, eingeschränkt zustimmende Einzelmeldungen sind folgende:

- Der Kanton SO möchte sich vergewissern, dass die Kantone flexibel weitere Anforderungen stellen können, insbesondere wenn die Analytik dies zulässt.
- Ein weiterer Teilnehmender (EBP) fordert, zu prüfen, ob der in Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 4 GSchV verwendete Parameter Durchsichtigkeit nach Snellen noch zeitgemäss sei und gegebenenfalls durch einen weiter verbreiteten Parameter, wie z.B. Durchsichtigkeit nach Secchi oder Trübung in NTU, ersetzt werden könne.

Im Übrigen fordert der Kanton BS, dass Analysemethoden in einer Richtlinie festgelegt werden.

6.2.1 Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 1: Gesamte ungelöste Stoffe

Der Kanton FR und 3 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft äussern sich zustimmend. Der Kanton GR äussert sich ablehnend, da ohne Angabe einer Porengrösse Filter beliebiger Porengrösse und Material verwendet werden können und der GUS-Wert daher nicht definiert sei.

6.2.2 Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 2: Chemischer Sauerstoffbedarf

Insgesamt 12 Teilnehmende, darunter 8 Kantone (AI, FR, GR, NW, OW, SH, TG, ZG), 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen und der VSA, begrüßen die Einführung von CSB als neuen Parameter.

2 Wirtschaftsvertreter (HKBB, SCI) lehnen diesen ab, da der CSB weder auf die Anwesenheit von Gewässerschadstoffen noch auf die Eliminationsleistung schliessen lasse.

6.2.3 Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8: Organische Spurenstoffe

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden äussert sich vollständig bzw. mit gewissen Änderungsanträgen zustimmend. Folgende Aufzählung schliesst Äusserungen zum erläuternden Bericht aus, um eine repräsentative Übersicht zum Verordnungstext zu haben:

- 12 Teilnehmende, darunter 8 Kantone (AG, BL, GR, NW, OW, SG, SH, SO) und 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL, VKCS), begrüßen die Kriterien zur Auswahl der auszubauenden ARA, die für eine Reinigung von organischen Spurenstoffen aufgerüstet werden sollen.

-
- 21 Teilnehmende, darunter 5 Kantone (BL, FR, NE, TI, ZG), 3 Dachverbände, 7 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, die SP, 3 Umweltschutzorganisationen und 2 weitere Verbände, stimmen mit Änderungsanträgen zu.
 - 5 Teilnehmende, darunter 3 Kantone (LU, VD, VS), 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (VSA) und 1 weiterer Verband (ARPEA), lehnen teils ab und stimmen teils zu.

Die Änderungsvorschläge lassen sich in drei Bereiche aufteilen: grundsätzliche Aspekte, ARA-Auswahlkriterien und die Präzisierung von Begriffen.

Grundsätzliche Aspekte und ihre Änderungsanträge sind:

- Der Kanton VS fordert, dass gemischte ARA (Industrie- und Siedlungsabwasser) von der Ausbaupflicht ausgeschlossen werden, sofern diese die notwendigen Massnahmen nach Stand der Technik umgesetzt haben. Zudem fordert der Kanton VS – mit Verweis auf Kosten-Nutzen-Abwägungen zwischen Ausbau bei kommunalen und industriellen ARA – dass den Kantonen bei Planung und Massnahmenverfügung ein gewisser Spielraum zugestanden werde.
- Der Kanton FR und der Verband ARPEA fordern, dass zusätzlich zu den angeschlossenen Einwohnern auch die Einwohnerwerte (EW) zur Festlegung der Kriterien verwendet werden. Der Kanton FR möchte konkret, dass EW dort verwendet werden, wo die Schmutzfracht aus Industrie und Gewerbe wesentlich über den im erläuternden Bericht erwähnten Durchschnitt von 20% liegt. 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (DTSI Pully) beantragt, Einwohnerwerte anstelle von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

Zu den einzelnen Kriterien (in der Folge der Einfachheit halber analog zur Aufzählung in der GSchV durchnummeriert) für die Auswahl der auszubauenden Anlagen gingen folgende Änderungsanträge ein:

- 3 Dachverbände (KI, SGemV, SSV) verlangen, dass die 80% Reinigungsleistung auf den Jahresmittelwert zu beziehen sei.
- 3 Umweltschutzorganisationen (Pro Natura, WWF, SVS), die SP und 1 weiterer Verband (SVU) fordern, dass die Ausnahmeregelung in Kriterium 2, wonach der Kanton Ausnahmen bewilligen kann, wenn der Nutzen einer Reinigung für die Umwelt und für die Trinkwasserversorgung klein ist, gelöscht werde.
- Der Kanton VS stimmt dieser Ausnahmeregelung implizit zu und fordert weitergehend, im erläuternden Bericht im Absatz zu Kriterium 2 den letzten Satz zu löschen. Dieser erläutert, in welchen Fällen (alpine Seen mit einer geringen Bevölkerungsdichte im Einzugsgebiet) von einem Ausbau der ARA abgesehen werden kann, wenn der Nutzen für Öko-

systeme und Trinkwasserversorgung vernachlässigbar sei. Dieser Zusatz schränke den Handelsspielraum des Kantons zu stark ein.

- Der Kanton BL verlangt, dass die Ergänzung im erläuternden Bericht zu Kriterium 3, wonach sich der Anteil Abwasser auf den Abfluss bei Q347 bezieht, in der Verordnung definiert werde.
- 3 Kantone (NE, NW, VS) fordern, dass bei Kriterium 3 der kumulierte Abwasseranteil berücksichtigt werde. Die Kantone NE und VS beziehen ihren Kommentar auch auf die sinn-gemässe Formulierung in Kriterium 5.
- Der Kanton VS beantragt, dass bei Kriterien 3 und 5 der Fremdwasseranteil im Abwasser zur Berechnung des Abwasseranteils im Fliessgewässer abgezogen werde.
- Der Kanton NE fordert, dass Kriterium 4 auf ökologisch sensible Gebiete ausgeweitet wird.
- 1 Kanton (VS) und 2 weitere Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) fordern eine Präzisierung der Bedeutung der Begriffs "ökologisch sensible Gebiete" im Kriterium 5.
- Der Kanton LU fordert, dass sich Kriterium 5 nicht ausschliesslich auf Fliessgewässer sondern auch auf Seen beziehen soll. Er schlägt deshalb konkret vor, dass Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern, die in einen See mit einem mittleren Anteil von mehr als 2% bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, im Rahmen einer Planung zur Reinigung verpflichtet werden können, sofern der See in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist. Der Mittelwert und der tiefere Prozentsatz werden mit der längeren Aufenthaltszeit der belastenden Stoffe begründet.

Eine Präzisierung von Begriffen wird von 8 Teilnehmenden, darunter 2 Kantonen (GE, NE), 4 Vertretern der Siedlungswasserwirtschaft (ERFA, ERZ, REAL, VSA) und 2 weiteren Teilnehmenden (ETH-Rat, Eawag), erwartet. Sie fordern eindeutige Definitionen verschiedener Begriffe wie „Reinigungseffekt bezogen auf das Rohabwasser“, „Abwasseranteil“, „besondere hydro-geologische Verhältnisse“ und „ökologisch sensibles Gebiet“. Ausser vom Kanton GE wird diese Präzisierung im Rahmen der Vollzugshilfe erwartet.

Zum Verweis auf die departementale Verordnung des UVEK, in der die Substanzen zur Überprüfung der Reinigungsleistung festgelegt werden, fordern 9 Teilnehmende, darunter 1 Kanton (ZG), 5 SWW-Vertreter und 3 Dachverbände, in der Verordnung Grundsätze für die Stoffauswahl festzulegen. Als Vorschlag benennen sie einen Grundsatz als „Stoffe, deren Einsatz nicht eingeschränkt werden kann, die vorwiegend über häusliche Abwasser eingetragen werden

und die gleichmässig anfallen“. Der Abwasserverband GRESE fordert, die Stoffliste in der GSchV festzulegen.

Viele weitere Rückmeldungen beziehen sich nicht auf den Verordnungstext, sondern auf die Ausführungen des erläuternden Berichts bezüglich der Stoffauswahl und deren Verwendung; diese werden hier nicht weiter besprochen.

Eine Reihe von Einzelmeldungen sind:

- Der SFV fordert den umgehenden Ausbau von ARA mit weniger als 10'000 angeschlossenen EW im Bereich besonders sensibler und gefährdeter Gewässer.
- Der Kanton TI verlangt, dass der Umgang mit internationalen Aspekten wie z.B. der Einleitung in Gewässer, die italienisches Staatsgebiete durchqueren, geklärt werde und dass die im erläuternden Bericht im Kontext von Kriterium 1 erwähnte Oberliegerverantwortung auch auf Flüsse südlich der Alpen bezogen werde.

6.2.4 Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 9: Biochemischer Sauerstoffbedarf

Insgesamt 10 Teilnehmende, darunter 7 Kantone (AI, GR, NW, OW, SH, TG, ZG) sowie 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen begrüßen die neuen Bestimmungen. 3 Kantone (FR, NE, VS) fordern, dass der Begriff „nachteilige Einwirkungen“ näher erläutert wird. Der Kanton VS fordert dies in Form von Indikatoren im Rahmen des erläuternden Berichts, der Kanton NE fordert dies in der Vollzugshilfe.

6.3 Anhang 3.1 Ziff. 41 und 42: Probenahmen

Es gibt keine explizit zustimmenden Äusserungen. Verschiedene Einzelanträge sind:

- 1 Kanton (SO) fordert, dass ein Viertel der Sammelproben so zu nehmen sei, dass der Regeneinfluss in der Bilanz berücksichtigt wird um die effektive Eliminationsleistung zu bestimmen.
- 2 Kantone (LU, VD) erachten die Bestimmungen als nicht stufengerecht und fordern, deren Festlegung in der entsprechenden Vollzugshilfe.
- 1 Kanton (NW) fordert, dass der Titel von Ziff. 41 so ergänzt wird, dass klar wird, dass die Probenahmen sich auf die Eigenkontrolle beziehen.

6.3.1 Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1: Häufigkeit der Probenahmen

Es wird keine explizite Zustimmung geäussert. Folgende Änderungswünsche sind eingegangen:

- 14 Teilnehmende, darunter 7 Kantone (AI, NW, OW, SZ, TG, ZH, ZG), 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen und 4 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft fordern, die Dauer der Probenahmen nicht in der GSchV sondern in einer Vollzugshilfe oder einer departementalen Verordnung festzulegen.
- 6 Teilnehmende, darunter der Kanton NE, 2 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 3 VGS fordern, die Probenahmedauer für alle Parameter auf 24h zu beschränken. 1 weiterer Kanton (GE) erachtet die separate Regelung für organische Spurenstoffe lediglich als wenig begründet, lehnt diese aber nicht explizit ab.
- 3 VGS (KI, SGemV, SSV) und 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (VSA) fordern, dass die Probenahme hinsichtlich organischer Spurenstoffe nur bei ausgebauten ARA erfolgen.

Weitere Einzelmeldungen sind:

- Der Kanton SO fordert, dass in 25% der Sammelproben der Regeneinfluss berücksichtigt wird. 2 weitere Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) fordern die Probenahme auf Trockenwetter zu beschränken.
- Der Kanton VS fordert, dass Messungen in Zu- und Ablauf der ARA durch gezielte Grundwassermessungen ergänzt werden.

6.3.2 Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 2: Anzahl der jährlichen Probenahmen

Keine explizite Zustimmung wird geäussert. Folgende Änderungswünsche sind eingegangen:

- 12 Teilnehmende, darunter 9 Kantone (AI, NW, OW, TG, SH, SG, SZ, VS, ZH) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, fordern, dass eine Vollzugshilfe des Bundes die Häufigkeit der Probenahmen empfehlen und die kantonale Behörde die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall festlegen soll. Der Kanton ZG fordert die Festlegung in der Verordnung.
- 3 Kantone (FR, NE, VS) weisen auf eine sprachliche Ungenauigkeit in der französischsprachigen Version in Ziff. 41 Abs. 2 Bst. c hin („durant l’année (suivant la mise en service ou l’agrandissement de l’installation)“ anstatt „dès la deuxième année“).

6.3.3 Anhang 3.1 Ziff. 42 Abs. 2: Zulässige Abweichungen

Keine explizite Zustimmung wird geäussert. Zwei Einzelanträge sind:

- 2 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (ARA Thunersee, AVA) fordern die Beurteilung von Jahresmittelwerten und nicht von Einzelmessungen, da der optimale zeitliche Abstand zwischen den Messungen im Zu- und Ablauf insbesondere bei Anlagen mit Belebtschlammverfahren durch den Wetterablauf stark beeinflusst werde.

- 1 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (GRESE) fordert, dass die Überschreitung eines der vier Parameter erlaubt sein sollte.

6.4 IV: Inkrafttreten

Es gibt keine spezifisch zustimmenden Äusserungen.

4 Kantone (AG, JU, LU, SZ) lehnen die Bestimmungen zum Inkrafttreten vollständig ab und fordern den Verzicht auf die zeitliche Abstufung. Es wird argumentiert, dass dadurch die Koordination der Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen mit laufenden Werterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten erschwert werde und der ökologische Nutzen nicht zwingend mit der Zahl der angeschlossenen Einwohner korreliere.

6.5 Übrige Anträge zum Thema Emissionsanforderungen ARA

Drei weitere Stellungnahmen zum Themenbereich Emissionsanforderungen gingen ein:

- Der Kanton FR beantragt, Art. 48 Abs. 1 GSchV (nicht Teil der Änderungsvorlage) mit einem Verweis zu ergänzen, wonach das UVEK die Untersuchungen und Ermittlungen nach dem Stand der Technik mittels einer Vollzugshilfe präzisiert. Abs. 2 solle konsequenterweise gelöscht werden.
- Der VSA beantragt, Anhang 3.1, Ziff. 3, Nr. 2 GSchV (nicht Teil der Änderungsvorlage) zu streichen, da die erwähnten Termine abgelaufen und die daraus entstandenen Anforderungen erfüllt seien.
- Der Kanton GE fordert, dass die Anforderungen zur Einleitung von Industrieabwasser in öffentliche Kanalisation (Anhang 3.2, nicht Teil der Änderungsvorlage) griffiger werden mit dem Ziel, dass Kantone die Spurenstoffelimination von Betrieben einfordern und damit das Verursacherprinzip besser umsetzen können.

7 Wasserqualität

7.1 Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge

Die Änderungen zur Beurteilung der Wasserqualität werden grossmehrheitlich positiv beurteilt oder explizit begrüsst. Von 78 Teilnehmenden, die explizit zum Thema Stellung genommen haben oder den Änderungen als Gesamtpaket zustimmen, äussern sich 52 zustimmend (z.T. mit Anträgen) und 3 sowohl positiv wie auch negativ. Als Gesamtpaket abgelehnt wer-

den die Änderungen von 22 Teilnehmenden (davon 16 einheitliche Stellungnahmen der Bauernverbände und 2 Winzerverbände), 1 Teilnehmender lehnt ab mit Anträgen.

- Alle Kantone mit Ausnahme von VS (keine Stellungnahme zu diesem Thema) äussern explizite Zustimmung, ebenso 6 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, je 1 politische Partei (SP) und 1 Wirtschaftsvertreter (Carbura), 6 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen und 6 weitere Verbände. 4 weitere Anhörungsteilnehmende begrüssen die Änderungen zum Thema Wasserqualität explizit.
- 3 Wirtschaftsvertreter (EV, SCI, HKBB) äussern sich sowohl positiv wie auch negativ zu den Änderungen. SCI äussert eine grundsätzliche Zustimmung, findet aber, der Zeitpunkt sei verfrüht und die vorgeschlagene Lösung zu wenig ausgereift, HKBB unterstützt die Stellungnahme von SCI.
- 1 Wirtschaftsvertreter (SGV) lehnt die Änderungen mehrheitlich ab.

Ablehnend äussern sich 1 kantonale Konferenz (KPSD), 1 Politische Partei (SVP), der Schweizerische Bauernverband und 15 seiner Mitgliederverbände, 2 Winzerverbände sowie 2 weitere Anhörungsteilnehmende (Agridea und LZSG). Die wichtigsten Anträge und Kommentare zu den Änderungen sind zusammengefasst:

- Die vorgeschlagene Änderung von Art. 45 Abs. 5 sei inhaltlich zu begrüssen, formaljuristisch aber anders zu gestalten (vgl. Kap. 7.2).
- Das UVEK solle auch für stehende Gewässer die Kompetenz erhalten, Anforderungen an problematische Stoffe festzulegen.
- Das UVEK sei zu verpflichten, numerische Anforderungen festzulegen, wenn eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht ausgeschlossen werden könne.
- Die Gesundheit des Menschen sei explizit in den Wortlaut der neuen verbalen Anforderung an Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten in die Oberflächengewässer gelangen, aufzunehmen.
- Die numerischen Anforderungen seien rasch festzulegen.
- Das Vorsorgeprinzip und das Prinzip der Vermeidbarkeit seien bei problematischen Stoffen neben den ökotoxikologischen Kriterien zu berücksichtigen, sowohl bei der Festlegung von Anforderungswerten als auch bei der Strategiefestlegung.
- Die Bedürfnisse der Landwirtschaft seien mehr zu berücksichtigen.
- Der Prozess der Festlegung der numerischen Anforderungen solle transparent sein und die betroffenen Kreise seien zu involvieren.

- Die numerischen Anforderungen seien international abzustimmen.

7.2 Art. 45 Abs. 5: Vollzug durch Kantone und Bund

36 Anhörungsteilnehmende begrüssen explizit die Einführung von Artikel 45 Absatz 5, nach welchem das UVEK die Kompetenz zur Änderung der Parameterlisten und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 22 Absatz 2 erhält: 21 Kantone, 6 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 6 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft sowie 1 Wirtschaftsvertreter und 2 weitere Verbände.

20 Anhörungsteilnehmende lehnen diesen Artikel explizit ab. Es sind dies 1 kantonale Konferenz und Vereinigung, 1 Wirtschaftsvertreter, 17 Bauernverbände und 1 weiterer Anhörungsteilnehmender.

1 Teilnehmender (WIG) äussert sich sowohl positiv wie auch negativ.

Von den zustimmenden Anhörungsteilnehmenden werden folgende Änderungsanträge vorgebracht:

- 9 Kantone (AI, GL, GR, OW, NW, SG, SH, TG, ZH) sowie 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (BPUK, KVU, KBNL, Cercl) und ein weiterer Verband (SFV) beantragen aus formaljuristischen Gründen, dass die auch von ihnen erwünschte Festlegung von Anforderungen durch das Departement in einer departementalen Verordnung und nicht durch eine Änderung des Anhangs der GSchV geschehe.
- Das UVEK solle auch für stehende Gewässer (d.h. Anhang 2 Ziff. 13) die Kompetenz erhalten, Anforderungen an problematische Stoffe festzulegen.
- Die Formulierung wird als zu wenig verbindlich beurteilt. Der Absatztext sei dahingehend zu ändern, dass das UVEK numerische Werte festlegen müsse, wenn im Sinne von Art. 1 des Gewässerschutzgesetzes nachteilige Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. wenn von nachteiligen Einwirkungen auszugehen sei.
- Einzelne Antragsteller fordern, dass der Mitwirkungsprozess explizit aufzuführen sei, z.B. „...soweit erforderlich, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und sämtlichen betroffenen Kreisen sowie die Abstimmung mit internationalen Normen, die Listen...“. Für die Änderung der Parameter und der numerischen Anforderungen sei zudem das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) anzuhören.
- Ein Antragsteller beantragt, dass die Überprüfung der Liste der Parameter und der numerischen Anforderungen höchstens alle 10 Jahre stattfinden solle, um eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Von den ablehnenden Anhörungsteilnehmenden wird folgendes Argument vorgebracht:

- Das UVEK könne die Anforderungen an die Wasserqualität nicht alleine ändern, weil gewisse dieser Parameter im Rahmen des Zulassungsverfahrens für organische Pestizide durch das WBF festgelegt würden.

7.3 Anhang 2 Ziff. 11, Ziff. 12 und Ziff. 22

7.3.1 Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f: Allgemeine Anforderungen an die Wasserqualität

33 zustimmende Anhörungsteilnehmende unterstützen auch explizit diese Änderung: 13 Kantone, 5 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 politische Partei, 4 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen, 2 weitere Verbände und 3 weitere Anhörungsteilnehmende.

In 14 Stellungnahmen wird gefordert, dass zusätzlich auch die menschliche Gesundheit mitberücksichtigt und im Verordnungstext aufgeführt werde. Darunter sind 2 Kantone, 1 kantonale Konferenz, 1 politische Partei, 4 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen, 1 weiterer Verband und 2 weitere Teilnehmende.

Der SCI beantragt die Streichung des Begriffs der Gesundheit (für die aquatischen Lebewesen). Diese sei mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die heute verfügbar sind, noch nicht genügend erforscht und damit nicht verstanden und messbar.

16 Anhörungsteilnehmende (15 BV, 1 WIG) lehnen diese Änderung in identischen Stellungnahmen explizit ab. Der Antrag auf Streichung wird damit begründet, dass die Anforderungen technisch nicht erfüllbar seien, da nicht kontrollierbar sei, welche Stoffe durch menschliche Tätigkeit in die Gewässer gelangen.

7.3.2 Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b: Zusätzliche Anforderungen an Fließgewässer

Zur Änderung des Abs. 1 Bst. b nehmen 21 Teilnehmende Stellung. 5 Kantone (ZH, GR, BL, TG, JU) begrüßen die Ergänzung der bestehenden Bestimmung explizit. 15 Bauernverbände lehnen auch diese Ergänzung explizit mit identischer Stellungnahme ab, mit der Begründung, dass es sich um keine Neuerung gegenüber der bestehenden rechtlichen Grundlage handle. Ein Wirtschaftsvertreter (SGV) lehnt kommentarlos ab.

7.3.3 Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12: Zusätzliche Anforderungen an Fließgewässer

35 Anhörungsteilnehmende unterstützen explizit die Anpassungen bei den numerischen Anforderungen an Fließgewässer bezüglich des Herleitungsverfahrens von abweichenden Wer-

ten für organische Pestizide sowie der Festlegung von Anforderungen für weitere besonders gewässerrelevante Stoffe: 16 Kantone, 5 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 politische Partei, 4 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, 1 Wirtschaftsvertreter, 3 Umweltschutzorganisationen, 2 weitere Verbände, 3 weitere Anhörungsteilnehmende (volle Zustimmung und Zustimmung mit Anträgen).

Es werden verschiedene weitergehende Anträge gestellt, die wichtigsten sind:

- Der neue Zusatz „soweit nachstehend nicht abweichend geregelt“ sei zu streichen und der heute geltende Maximalwert von 0.1 µg/l solle weiterhin für alle organischen Pestizide sowie neu auch für deren potentiell gewässergefährdenden Transformationsprodukte gelten. Zusätzlich sei ein Summenparameter von 0.5 µg/l für die Gesamtheit dieser Stoffe einzuführen.
- Aus Gründen des Vorsorgeprinzips dürften die zukünftig vom heutigen generellen Wert von 0.1 µg/l für organische Pestizide abweichenden Werte einen gewissen Maximalwert, z.B. 0.1 µg/l (BS) oder 1 µg/l (BE) nicht überschreiten, bzw. das Vorsorgeprinzip sei zusätzlich zur ökotoxikologischen Herleitung anzuwenden. Dies insbesondere bei solchen organischen Pestiziden, die ökotoxikologisch als weniger kritisch beurteilt werden (AG, ohne Nennung eines konkreten Maximalwerts).
- Es werden Kombinationen der beiden Herleitungsverfahren für ökotoxikologisch begründete Werte vorgeschlagen: z.B. Übernahme des jeweils tiefsten Wertes, wenn sowohl RAC-, EQS- oder ein genereller Wert von 0.1 µg/l vorliegen.
- Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) sei so anzupassen, dass die Stellungnahme des BAFU für die gezielte Überprüfung von Wirkstoffen verbindlich sei. Weiter werden Konsequenzen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gefordert für den Fall, dass Anforderungswerte überschritten werden.

22 Anhörungsteilnehmende lehnen diese Änderung ab: 1 kantonale Konferenz, 18 Bauernverbände (identische Stellungnahmen) und 1 weiterer Anhörungsteilnehmender wollen das bisherige Recht unverändert beibehalten. 2 Wirtschaftsvertreter lehnen zwar die konkrete Änderung ab, äussern sich jedoch positiv zur Einführung einer ökotoxikologisch begründeten Herleitung der numerischen Anforderungen auch für Pflanzenschutzmittel.

Dabei wird vor allem angeführt, dass bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel eine ökotoxikologische Betrachtung über die Herleitung regulatorisch akzeptabler Konzentrationen (RAC) in Oberflächengewässern stattfinde. Diesen Werten sei Rechnung zu tragen. Eine Entkopplung der Risikobetrachtung beim Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln von den Anforderungen an die Wasserqualität sei nicht erwünscht.

7.3.4 Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11: Zusätzliche Anforderungen an Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist

Die Änderung bei den numerischen Anforderungen an Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, wird von 36 Teilnehmenden explizit begrüsst: 18 Kantone, 5 kantonale Konferenzen und Vereinigungen, 1 politische Partei, 1 Wirtschaftsvertreter, 4 Vertreter Siedlungswasserwirtschaft, 3 Umweltschutzorganisationen, 2 weitere Verbände und 2 weitere Anhörungsteilnehmende (volle Zustimmung und Zustimmung mit Anträgen). Dabei werden verschiedene weitergehende Anträge gestellt:

- Die numerischen Anforderungen sollen explizit auch für alle Abbauprodukte bzw. die potentiell gewässergefährdenden Transformationsprodukte der organischen Pestizide Gültigkeit haben (numerische Anforderung von 0.1 µg/l).
- Es sei die numerische Anforderung an die Gesamtkonzentration der organischen Pestizide von 0.5 µg/l einzuführen.

20 Anhörungsteilnehmende lehnen diese Änderung ab: 1 kantonale Konferenz, 15 Bauernverbände mit identischen Stellungnahmen und 2 weitere Anhörungsteilnehmende. Sie verlangen alle die unveränderte Beibehaltung des heutigen Rechts. Dabei wird insbesondere betont, dass Werte, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pestizide für unterirdische Gewässer hergeleitet würden, zu berücksichtigen seien. Es sei zudem klarer zu formulieren, dass die numerischen Anforderungen für nicht relevante Metaboliten nicht gelten.

2 Wirtschaftsvertreter äussern sich sowohl positiv wie negativ zu dieser Änderung (SCI, HKBB).

7.4 Übrige Anträge zum Thema Wasserqualität

Folgende übrige Anträge werden zum Thema Wasserqualität gemacht (allesamt nicht Teil der Änderungsvorlage):

- Die Vertreter der Wasserversorger (AWBR, Hardwasser, IWB, SVGW) stellen den Antrag, dass die Ausbringung von wassergängigen Pestiziden, welche aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, in der Zone S3 von Grundwasserschutzonen nicht zulässig sein solle und dass in der Zone S2 für alle Pflanzenschutzmittel ein Ausbringverbot gelten solle. Die ChemRRV sowie Art. 68 der Pflanzenschutzmittelverordnung seien entsprechend anzupassen.
- Der VSA regt an, dass eine minimale Sedimentqualität definiert werden solle oder dass zumindest ein Hinweis angebracht werde, dass bei Verdacht auf eine Sedimentkontami-

nation entsprechende Abklärungen chemischer und ökotoxikologischer Art gemäss Stand der Technik vorzunehmen seien. Der Sedimentqualität werde zwar implizit Rechnung getragen, (z.B. Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f), numerische Werte fehlten jedoch.

- 5 Anhörungsteilnehmende (SP, SVU, ProN, SVS, WWF) propagieren eine Lenkungsabgabe auf Produkte mit problematischem Stoffinhalt, um neben dem ARA-Ausbau als End-of-Pipe Lösung eine Verminderung der Mikroverunreinigungen an der Quelle zu erreichen. Daneben fordern sie vorsorgliche Massnahmen (z.B. in den Bereichen Landwirtschaft und Medizin).
- Der Kanton BS beantragt eine Präzisierung der Bezeichnung „Nahe bei Null“ in Anh. 1 Ziff. 1 Abs. 3 Bst. c GSchV.
- Der Kanton VS wünscht eine Anpassung von Anhang 4 Ziffer 111 Absatz 2 GSchV, damit auch Grundwasser als nutzbar eingestuft werden kann, welches natürlicherweise höhere Gehalte an Schadstoffen wie Uran oder Arsen enthält als dies gemäss Lebensmittelrecht für die Nutzung als Trinkwasser zulässig ist, und die nur mit aufwändigen Aufbereitungsverfahren entfernt werden können. In der GSchV ist jedoch nur die Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren für nutzbares Grundwasser vorgesehen.

8 Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern

8.1 Zustimmungsgrad und wichtigste Anträge

Die Anpassungen im planerischen Grundwasserschutz werden von 52 Teilnehmenden explizit begrüsst, teilweise mit Änderungswünschen. Das Gesamtpaket wird von 24 Anhörungsteilnehmenden abgelehnt, 5 Teilnehmende äussern sich sowohl positiv wie auch negativ.

Die Kantone (24 und kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (6), welche sich zum planerischen Grundwasserschutz geäussert haben, stimmen den Änderungen vollständig oder mit Ergänzungen bzw. Bedingungen zu. Die meisten Anträge dieser Anhörungsteilnehmenden beziehen sich auf den Umgang mit kleinen Fassungen, für welche Ausnahmen gefordert werden. 3 Kantone (TG, SG und GR) knüpfen ihre Unterstützung an die Bedingung, dass Ausnahmen für kleine Fassungen gemacht werden. Ebenfalls fordern sie eine rasche Überarbeitung bzw. Bereitstellung von Vollzugshilfen.

Weiter stimmen den gesamten Änderungen zu: Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft (AWBR, Hardwasser, IWB, SVGW), Wirtschaftsvertreter (Carbura, EV, SGV), weitere Verbände

(ARPEA, CHGEOL, SGH, VIPFS) und weitere Anhörungsteilnehmende (Eawag, SUPSI, ETH-Rat, SBB).

7 Zentralschweizer Bauernverbände stehen den Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber, beantragen jedoch, dass die Anpassungen in Form einer Ausnahmeregelung für Karstgebiete direkt in den Artikeln zu den Zonen S2 und S3 eingefügt werden.

Die beiden Bauernverbände CJA und CNAV äussern eine grundsätzliche Zustimmung, knüpfen diese jedoch an Bedingungen. Sie fordern u.a. genügend Spielraum für die Kantone bei der Zonenfestlegung und den Einbezug des Landwirtschaftssektors bei der Erarbeitung von Vollzugshilfen.

Die gesamten Neuerungen zum Grundwasserschutz im Karstgebiet werden abgelehnt von den beiden Parteien (SP, SVP), den Umweltschutzorganisationen (ProN, SVS, WWF), dem Schweizerischen Bauernverband mit 14 seiner Mitgliederverbände und 2 Winzerverbänden sowie den weiteren Verbänden SVU und STV. Der Wirtschaftsvertreter SCI äussert sich neutral bzw. weist lediglich auf offene Fragen hin.

Gründe für eine grundsätzliche Ablehnung sind:

- Die Schaffung neuer Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern mit den im Anhang 4 neu vorgesehenen Nutzungseinschränkungen führe zu einer nicht ausreichend begründeten Abschwächung des Grundwasserschutzes in Karstgebieten (SP, SVU, ProN, SVS, WWF).
- Die Bauernverbände weisen auf die Probleme für die Landwirtschaft hin. Sie befürchten grössere Schutzzonen und damit grössere Nutzungseinschränkungen. Des Weiteren sei für die Bestimmung der Vulnerabilität die u.a. verwendete Beschaffenheit der Überdeckung (Boden und Deckschicht) keine objektive Methode.
- Es werden Einschränkungen bei der Nutzung von Geothermie befürchtet (STV).

8.2 Übergangsbestimmungen Abs. 2

Der Absatz 2 der Übergangsbestimmungen wurde in wenigen Stellungnahmen explizit kommentiert:

- Mehrere Kantone und kantonale Konferenzen und Vereinigungen begrüssen, dass die nach bisherigem Recht ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern nicht zwingend überarbeitet werden müssen.

-
- Ein Wirtschaftsvertreter (Carbura) fordert eine Ergänzung des Verordnungstexts, damit der Bestandsschutz bestehender und nach bisherigem Recht sicher und ordnungsgemäss betriebener Anlagen gewährleistet bleibe.

8.3 Anhang 4 Ziff. 1: Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

8.3.1 Anhang 4 Ziff. 121: Allgemeines

Die Änderungen in Ziff. 121 werden in gesamthaft 23 Stellungnahmen kommentiert:

- 14 Kantone und 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen begrüssen die Änderungen, beantragen jedoch gesonderte Bestimmungen für kleine Fassungen; die 3 Kantone GR, SG und TG knüpfen ihre Zustimmung zu den gesamten Änderungen im Grundwasserschutz an diese Bedingung.
- Analog zur generellen Ablehnung der Neuerungen im planerischen Grundwasserschutz beantragen 1 Politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband, dass die bisherige Version belassen wird.

Von den Teilnehmenden werden folgende Änderungsanträge vorgebracht. Der Umgang mit kleinen Fassungen sei zu regeln:

- In einem dritten Absatz, wonach bei kleineren Fassungen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern anstelle der Zonen S_h und S_m die Zonen S2 und S3 ausgeschieden werden können. Unterstützt wird dieser Änderungsantrag von den 9 Kantonen AI, GL, OW, NW, SH, SG, TG, GR und VD und den 3 Kantonalen Konferenzen und Vereinigungen KVU, BPUK und KBNL. Der Kanton BL unterstützt diese Formulierung, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet sei.
- Durch eine Ergänzung von Absatz 1 (Eventualantrag der Kantone AI, GR, GL, SG) wonach Grundwasserschutzzonen aus den Zonen S1 und S2 bestünden und:
 - a. bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern sowie bei kleinen Fassungen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern: der Zone S3;
 - b. bei grossen Fassungen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern: den Zonen S_h und S_m . Die Zone S_m müsse nicht ausgeschieden werden, wenn durch die Bezeichnung eines Zuströmbereichs Zu ein gleichwertiger Schutz gewährleistet sei.

- Im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe (AG, ZG, VKCS) mit dem Ziel, dass ein pragmatischer Vollzug gewährleistet sei.
- Im erläuternden Bericht (SO). Es sei festzuhalten, dass in Abweichung zur GSchV für kleine Fassungen (klein im Sinne der Bedeutung, d.h. kleine Privatwasserversorgung) auch im stark heterogenen Milieu eine einfache Schutzzone gemäss der Distanz- oder Isochronenmethode ausgeschieden werden dürfe.
- Die Umschreibung, was unter „kleiner Fassung“ zu verstehen ist, habe in einer Vollzugshilfe unter Mitwirkung der Kantone zu erfolgen.

Die weiteren Änderungsanträge beziehen sich auf die Begrifflichkeiten:

- Schwach heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter und stark heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter seien entweder in der Verordnung (BL) oder im erläuternden Bericht (SO) zu definieren. Der Kanton BL schlägt vor, dass sich die Wasserqualität bei schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern in niederschlagsbedingten Situationen um höchstens den Faktor 2 gegenüber Niedrigwassersituationen unterscheiden dürfe.

8.3.2 Anhang 4 Ziff. 122: Zone S1

Zu den Änderungen in Ziffer 122 gibt es nur wenige explizite Äusserungen. In 5 Stellungnahmen, darunter 1 politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband, wird gefordert, dass die bisherige Formulierung von Absatz 1 beizubehalten sei, wonach neben der Verschmutzung der Fassung und der unmittelbaren Umgebung auch die Beschädigung weiterhin verhindert werden soll. Zwei weitere Anhörungsteilnehmende (Eawag, ETH-Rat) fordern, dass der Begriff „Schluckstellen“ in der GSchV definiert werde.

8.3.3 Anhang 4 Ziff. 123: Zone S2

Die Mehrheit der Stellungnahmen zur Zone S2 kommentieren die Neuerungen bei der Dimensionierung der Zone. 8 Kantone und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen lehnen ab, dass die Anforderung an die Fließdauer bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern neu bei jedem hydrologischen Zustand gelten würden (Abs. 3 Bst. b). Sie betonen, dass die wortgetreue Umsetzung der Anforderung nur mit enormem Aufwand möglich wäre und beantragen aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Streichung dieser Formulierung.

In weiteren Stellungnahmen von 1 politischen Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiteren Verband wird neben der Ausscheidung der Zone S1 auch eine Zone S2 um die Schluckstellen im Karstgebiet gefordert, sodass nicht nur unmittelbar die Schluckstellen ge-

schützt seien. Als Konsequenz wird auch die Streichung von „nahe von Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen“ in Abs. 1 gefordert.

Der Kanton VD beantragt auf Wunsch der Stadt Lausanne, von der Streichung des Bst. a in Abs. 1 abzusehen – die Zone S2 soll weiterhin verhindern, dass Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen.

8.3.4 Anhang 4 Ziff. 124: Zone S3

Die Änderungen zur Zone S3 werden nur in wenigen Stellungnahmen explizit kommentiert. 5 Anhörungsteilnehmende, darunter 1 politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband, fordern die Beibehaltung der bisherigen Ziele und Vorgaben zur Dimensionierung der Zone S3: die bisherigen Definition erfülle ihren Bestimmungszweck.

8.3.5 Anhang 4 Ziff. 125: Zonen S_n und S_m

Ähnlich wie bei den Übergangsbestimmungen beantragt der Wirtschaftsvertreter EV, dass der Bestandsschutz bestehender Anlagen zu gewährleistet sei.

8.4 Anhang 4 Ziff. 2: Massnahmen zu Grundwasserschutzzonen und -arealen

8.4.1 Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b, d, und i

Bei den Änderungen zur Zone S3 werden insbesondere die Lockerungen der Bestimmungen bezüglich den Einbauten ins Grundwasser (Bst. b) kontrovers diskutiert. Diese werden in 20 Stellungnahmen kommentiert, wobei alle Stellungnahmen Bezug zur Anwendung des zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegels nehmen. 2 Kantone (ZH, LU) stimmen der Lockerung mit Änderungswünschen zu. 10 Kantone (AG, AI, GL, GR, OW, NW, SG, SH, SO, ZG) sowie 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL) beantragen, dass die bisherige Formulierung belassen wird. 5 weitere Teilnehmende (SP, SVU, ProN, WWF, SVS) lehnen ab, dass die Behörde Ausnahmen bewilligen kann. Aus Gründen der Vorsorge sei dieser Zusatz zu streichen.

Folgende Äusserungen werden weiter zum natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel gemacht:

- Die ablehnenden Teilnehmenden betonen, dass die Anwendung nicht zweckmässig sei, da in der Regel die zur Ermittlung notwendigen Messreihen der Grundwasserstände nicht vorhanden seien. Zudem könne die Behörde bereits heute Ramm- und Bohrpfählungen in der Zone S3 mit Auflagen bewilligen.

- Der Kanton ZH beantragt, die Formulierung „natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel“ durch „natürlichen Grundwasserhöchstspiegel“ zu ersetzen.
- Der Kanton LU beantragt, auf die explizite Nennung des Grundwasserhöchstspiegels zu verzichten. Zu verbieten seien hingegen Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt nachteilig verringern.
- Das Wort „jährig“ sei durch „jährlich“ zu ersetzen.

Zu den Änderungen von Buchstabe d äussert sich einzig die SBB, welche eine Änderung der Bewilligungspraxis befürchtet und daher beantragt, dass standortgebundene Eisenbahnvorhaben ausgenommen seien, wenn in diesen eine Sperrschicht erstellt werde.

Der Vorbehalt vom generellen Verbot für elektrische Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2'000 l Nutzvolumen in Bst. i wird in 5 Stellungnahmen kommentiert, darunter 1 politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband. Diese lehnen die Ausnahmeregelung ab, da dies zum Einen nicht im Sinne des Grundwasserschutzes sei und zum Anderen sich nicht durch die technischen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) begründen lasse.

8.4.2 Anhang 4 Ziff. 221^{bis} : Zone S_m

Die Mehrheit der expliziten Aussagen zu Ziffer 221^{bis} betreffen die in der Zone S_m zulässige Versickerung von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen. Diese Ausnahmeregelung in Bst. c wird in 20 Stellungnahmen negativ kommentiert, und zwar von 11 Kantonen (AG, AI, GL, GR, OW, NW, SG, SH, SO, ZG, TG), 4 kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL, VKCS), einer Politischen Partei (SP), drei Umweltschutzorganisationen (ProN, WWF, SVS) sowie einem weiteren Verband (SVU):

- Es wird ein Versickerungsverbot für verschmutztes Abwasser aus kommunalen Kleinkläranlagen gefordert.
- Der Kanton SO beantragt, dass die Behörde Ausnahmen für die Versickerung von behandeltem Abwasser gestatten könne, sofern keine Gefährdung der Trinkwassernutzung zu befürchten sei.
- Falls aufgrund von fehlenden Lösungsmöglichkeiten und grosser Ausdehnung der Zone S_m die Versickerung im Einzelfall trotzdem geregelt werden muss, befürworten 7 Kantone und 4 kantonale Konferenzen und Vereinigungen einen zum Kanton SO analogen Formulierungsvorschlag, wonach die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten könne.

Neben dem Bst. c wurden noch weitere zwei Bestimmungen (Bst. e und Bst. i) kommentiert:

- Wie bereits unter den Übergangsbestimmungen und unter Ziff. 125 erwähnt, beantragen zwei Wirtschaftsvertreter (Carbura, EV) den Bestandsschutz bestehender Rohrleitungen für Erdöl und Erdölprodukte in der Zone S_m.
- Wie bereits unter Ziffer 221 erwähnt, wird der Vorbehalt vom generellen Verbot für elektrische Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten von 6 Anhörungsteilnehmenden abgelehnt, darunter sind 1 Kanton, 1 politische Partei, 3 Umweltschutzorganisationen und 1 weiterer Verband.

8.4.3 Anhang 4 Ziff. 221^{ter}: Zone S_h

Der Kanton BL beantragt die Ergänzung von Bst. a mit dem Zusatz, dass die Anlagen nach dem Stand der Technik auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten seien.

8.4.4 Anhang 4 Ziff. 222: Zone S2

Einzig die Kantone UR und VD äussern sich zur Ziffer 222. Da die bisherige Formulierung präziser sei, beantragen sie, diese wie bisher zu belassen.

8.4.5 Anhang 4 Ziff. 223: Zone S1

Die Streichung der Einschränkung des Liegenlassens von Mähgut in der Zone S1 wurde in keiner Stellungnahme kommentiert.

Von 7 Zentralschweizer Bauernverbänden wird der Antrag gestellt, dass in der Zone S1 auch bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig sein sollen, solange diese die Trinkwassernutzung nicht beeinträchtigen (nicht Teil der Änderungsvorlage).

8.4.6 Anhang 4 Ziff. 23: Grundwasserschutzareale

Zu Absatz 2 nehmen 8 Kantone (AI, GL, GR, OW, NW, SG, SH, TG) und 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, BPUK, KBNL) Stellung. Sie beantragen, dass bei Grundwasserschutzarealen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern die Vorschriften der Zone S2 (Ziff. 222 Abs. 1 statt Ziff. 221^{ter} Abs. 1) gelten sollen, solange die Ausdehnung der Zonen S_h und S_m nicht bekannt ist.

8.5 Änderungen anderer Erlasse

In verschiedenen Verordnungen des Bundesrechts wird auf die in der GSchV definierten Grundwasserschutzzonen verwiesen. Eine generelle ablehnende Haltung von Teilnehmenden gegenüber den Neuerungen beim planerischen Grundwasserschutz umfasst auch die ablehnende Haltung gegenüber den Änderungen dieser anderen Erlasse (vgl. thematisches Über-

sichtskapitel). Untenstehend sind zusätzliche Anträge zu den Änderungen der ChemRRV zusammengefasst.

Unter gewissen Bedingungen können gemäss **Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3^{bis} ChemRRV** neu Gleisanlagen innerhalb einer Zone S2 mit Herbiziden behandelt werden. Die SBB begrüsst diese Neuerung ausdrücklich. Die Änderungen werden von 5 Teilnehmenden (SP, ProN, WWF, SVS und SVU) abgelehnt. Sie verweisen auf die Ausnahmeregelung unter Ziffer 1.2 und halten die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für unnötig und risikobehaftet.

Der Kanton VD beantragt eine Lockerung von **Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV**, wonach bei Vorliegen von Alpbewirtschaftungsplänen, welche den Grundwasserschutz gewährleisten, die zuständige Behörde in Härtefällen Ausnahmen bewilligen könne (nicht Teil der Änderungsvorlage). Ähnliche Anregungen (ohne formellen Antrag zur Änderung von Anhang 2.6 ChemRRV) äussern drei weitere Anhörungsteilnehmende (Tissières, CHGEOL, SGH).

Der Schweizerische Bauernverband und 7 seiner Mitgliederverbände beantragen eine Änderung von **Anhang 2.6 Ziff. 3.2.3 Abs. 1 ChemRRV**, wonach Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss mit Bewilligung der kantonalen Behörde ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden dürfen; dies mit der Begründung, dass auch das Ausbringen von Düngemitteln in der Zone S3 erlaubt sei. Sie fordern eine analoge Handhabung.

8.6 Übrige Anträge zum Thema Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluftgrundwasserleitern

Folgende weitere Anträge wurden eingereicht, welche das Thema Grundwasserschutz betreffen:

Einzelne Anträge der Anhörungsteilnehmenden richten sich bereits an die weitere Umsetzung der Neuerungen: Es seien Richtlinien für die Ausscheidung von Vulnerabilitätszonen notwendig (KOLAS) bzw. eine Vollzugshilfe zu den Änderungen im Bereich des planerischen Grundwasserschutzes auszuarbeiten (BL). Bestehende Praxisanleitungen und Wegleitungen (Methoden EPIK und DISCO) seien zu aktualisieren (VS).

Ein Anhörungsteilnehmender (Tissières) regt an, für saisonal genutzte Fassungen, bei welchen Verunreinigungen rasch eliminiert werden, gewisse Nutzungseinschränkungen nur im Hinblick auf die Nutzungssaison festzulegen (nicht Teil der Änderungsvorlage).

9 Weitere Anpassungen

9.1 Art. 7, Art. 17, Art. 20, Art. 21: Veraltete Klärschlamm-Bestimmungen

Die Streichung der veralteten Bestimmungen zur Verwendung von Klärschlamm als Dünger in Art. 7, Art. 17, Art. 20 und Art. 21 wurde in insgesamt 36 Stellungnahmen generell zustimmend kommentiert. In 8 Stellungnahmen, darunter 1 Kanton und 7 Bauernverbände, werden keine Einwände geäußert, 28 Anhörungsteilnehmende, darunter 14 Kantone, 3 kantonale Konferenzen, 3 Dachverbände, 6 Vertreter der Siedlungswasserwirtschaft und 2 weitere Teilnehmende, stimmen der Änderung mit nachstehenden Anträgen zu:

- Es soll auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass Qualitätsanforderungen für Klärschlamm vorliegen (beispielsweise in einer Vollzugshilfe).
- Auf die ersatzlose Streichung von Art. 7 Abs. 2 Bst. c sei zu verzichten, da es der Behörde weiterhin möglich sein soll, die Anforderungen an die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation zu verschärfen oder zu ergänzen, wenn erhöhte Werte bei kritischen Stoffen im Klärschlamm festgestellt werden.
- Der Kanton ZH weist zudem daraufhin, dass auch Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 der ChemRRV im Zusammenhang mit dem Verbot von Klärschlamm als Dünger zu ändern sei.

9.2 Art. 30: Digitale Gewässerschutzkarte

Die Änderungen bezüglich der Gewässerschutzkarten wurden in 28 Stellungnahmen aufgegriffen. Die elektronische Form der Übermittlung wird begrüßt. Viele Teilnehmende bemerken aber, dass kein neuer Geobasisdatensatz für eine Gewässerschutzkarte Schweiz notwendig ist. Ihre Bewertung fällt daher gemischt aus:

- 11 Teilnehmende stimmen dem Artikel ohne Vorbehalt oder mit Anträgen zu, darunter 4 Kantone, 3 kantonale Konferenzen und Vereinigungen und je 2 weitere Verbände und weitere Teilnehmende
- 13 Kantone stehen der Änderung neutral gegenüber, respektive mit positiven und negativen Elementen
- 4 Kantone machen grundlegende Änderungsvorschläge

Die elektronische Übermittlung der Daten wird als zeitgerecht bewertet und von keinem Teilnehmenden in Frage gestellt. Auch wird begrüßt, dass so eine landesweit einheitliche Darstellung erfolgen kann.

Zahlreiche teilnehmende Kantone (AI, AG, AR, BE, BL, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH) und kantonale Verbände (BPUK, KBNL, KVVU) bemerken, dass der Inhalt der Gewässerschutzkarte bereits mit den bestehenden Geobasisdatensätzen gemäss GeoIV abgedeckt ist (ID 130 bis 132 sowie 141), sodass die vorgesehene Ergänzung von Anhang 1 der GeoIV mit dem Geobasisdatensatz «Gewässerschutzkarte Schweiz» (ID 196) eine Verdoppelung wäre und deshalb wegzulassen sei. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass die Kantone dem Bund diese bestehenden Geobasisdatensätze zur Verfügung stellen. Ein Kanton (LU) hält fest, dass wenn der Abs. 2 nicht gestrichen werden kann, eine allfällige Weitergabe der Daten gebührend pflichtig wäre.

Von mehreren Kantonen (AI, FR, LU, NW, OW, SG, SH) und kantonalen Verbänden (BPUK, KBNL, KVVU) wird auch festgehalten, dass die Einzelheiten der Datenlieferung zwischen Kantonen und Bund bereits in der GeoIV geregelt sind, so dass in der GSchV dafür kein Regelungsbedarf bestehe. Ein Kanton (LU) findet die jährliche Aktualisierung der Gewässerschutzkarten mit einem zu grossem Aufwand verbunden, wohingegen ein anderer Kanton (GR) auch hervorhebt, dass für den von der GeoIV geforderten Downloaddienst und für den OEREB-Kataster die Daten laufend aktualisiert werden müssen, sodass die jährliche Aktualisierung ohnehin gewährleistet sei.

Eine mögliche inhaltliche Anpassung der Daten durch den Bund stösst bei vielen Teilnehmenden auf Ablehnung. Diverse Kantone (AI, AR, BE, BL, GR, NW, OW, SG, SH, LU, SO, VS), kantonale Verbände (BPUK, KBNL, KVVU) und weitere Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) äussern sich explizit dagegen, da die Kantone für die Erstellung der Gewässerschutzkarten zuständig seien und die Datenhoheit bei diesen liege.

Durch die individuelle Bearbeitung durch die Kantone können an Kantonsgrenzen sprunghafte Verschiebungen der dargestellten Daten entstehen. Zwei Teilnehmende (ETH-Rat, Eawag) halten fest, dass Fachleute geschult seien, diese Bruchstellen je nach Fragestellung zu würdigen. Diverse Kantone (AI, FR, GL, GR, OW, SG, SH, ZG) und kantonale Verbände (BPUK, KBNL, KVVU) schlagen indes vor, dass die Kantone sich untereinander abstimmen sollen um solche Bruchstellen zu vermeiden. Sie schlagen auch vor, dies in der GSchV mit einem neuen Absatz festzuhalten.

Einige Kantone (AR, FR, LU, SO, VS) bemerken, dass Abs. 3 überflüssig und dementsprechend zu streichen sei, weil alle vier Geobasisdatensätze (ID 130 bis 132 sowie 141) gemäss Anhang zur GeoIV (SR510.620) die Zugangsberechtigungsstufe A hätten und somit öffentlich zugänglich seien.

Ein Kanton (GE) wünscht, dass ein einheitliches Format der Geodaten vorgeschlagen wird um den Austausch zwischen Behörden zu erleichtern.

9.3 Art. 32a: Kontrolle von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Die Streichung des heutigen Klammerverweises (Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i) ist relativ unbestritten. Eine ablehnende Haltung haben einzig ein Kanton und vier Bauernverbände. Der Kanton Zürich befürchtet, dass der Artikel unpräziser wird und es zu Verwechslungen mit den Lageranlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut kommen kann. Vier Bauernverbände (inkl. SBV) lehnen die Neuerung aus eben diesem Grund ab. Die Streichung führe zu einer Inkonsistenz mit Art. 28, wo die Kontrolle der Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut geregelt ist.⁹⁾

Weitere Änderungswünsche sind:

- Der Verordnungstext sei so zu präzisieren (VSA), dass Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung benötigen. Von den Inhabern sei alle zehn Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel durchführen zu lassen.
- Zwei Stellungnahmen wünschen eine Anpassung beim Kontrollrhythmus, zielen aber in unterschiedliche Richtungen. Ein Kanton (VS) möchte, dass im Minimum alle 10 Jahre eine Kontrolle durchzuführen ist. Ein kantonaler Bauernverband (TGL) fordert eine Erhöhung des Rhythmus auf 20 Jahre.

10 Übrige Bemerkungen

Teilnehmende der Anhörung, welche von der Kühlwassernutzung des Rheins bei Basel betroffen sind (BS, HKBB, Novartis, Roche, SCI, USB) bringen zur Äusserung, dass das grundsätzliche Verbot zum Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von über 25°C (Anhang 3.3 Ziffer 21 Abs. 4 Bst. b) unverhältnismässig sei. Sie geben zu bedenken, dass der klimabedingte Anstieg der Wassertemperatur schon circa 2 °C betrage, die Erwärmung durch Kühlnutzungen bei Basel jedoch nur circa 0.02 °C. Auch sei in der Praxis die strikte Einhaltung

9) Im erläuternden Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22.12.2014 wurde folgender Hinweis angebracht: „Für Lagereinrichtungen für flüssige Hofdünger und flüssiges Gärgut (Art. 32 Abs. 2 Bst. g) ändert sich nichts, deren Kontrolle ist wie bis anhin über Artikel 28 GSchV geregelt.“

der Verordnung kaum möglich, weil so z.B. auch das Universitätsspital die Kühlung abschalten müsste. Aus diesem Grund wird beantragt, Anhang 3.3 Ziffer 21 Abs. 4 Bst. b (nicht Teil der Änderungsvorlage) zu ergänzen mit: „die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen“. Dabei formuliert das Universitätsspital Basel (USB) dies als Eventualantrag mit dem Hauptantrag, die GSchV so zu revidieren, dass bei Kühlwassereingleitungen die Gewässertemperatur 30 °C nicht überschreiten darf.

Weitere, von einzelnen Teilnehmenden getragene Bemerkungen umfassen:

- Den Antrag zur Beendigung der Subventionierung der Denitrifikation (VD).
- Anpassung von Art. 13 Abs. 1 Bst. c der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600), dahingehend dass Schlacke nur ausserhalb des Gewässerraums verwertet werden darf (GR).
- Den Wunsch nach Vollzugshilfen für den Grundwasserschutz und für die Elimination von Mikroverunreinigungen (NE).
- Die Empfehlung, die Definition des Begriffs „Fruchtfolgeflächen“ zu revidieren (BVZH).
- Die Unterstützung von Motion 13.3324 zur Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die heutige Nutztierhaltung (AGBerg).
- Verbesserten Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmitteln und Düngern aus Drainageleitungen (SVU) durch:
 - Für Gewässer ohne oder mit Gewässerraum kleiner als 15m Festlegen der Pufferstreifen ab Oberkante Böschung
 - Eventuelles Sammeln von Drainagewasser und Infiltration über Filtrierfläche
- Ein aktives schweizweites Wassermengenmanagement des Bundes (VIPFS).
- Bemerkung, dass neben der Elimination von Mikroverunreinigungen auch ein Monitoring zur Vermeidung neuer Verschmutzungen wünschenswert sei (SUPSI).

A1 Gesamtübersicht der Anhörung

Codes für alle Spalten			Sprache	Stellungnahme eingegangen (0=niem, 1=ja, 2=Verzicht Eingeladen)	Gesitzerraum - Aggregierter Zustimmungsgrad	Art. 7, Art. 17, Art. 20, Art. 21									
Typ	Abk.	Bezeichnung				Art. 30 Abs. 2 und 3	Art. 32a Abs. 1	Art. 41a Abs. 5 Bst. a ^{3a}	Art. 41c	Art. 41c Abs. 1 Bst. a	Art. 41c Abs. 1 Bst. b	Art. 41c Abs. 1 Bst. c	Art. 41c Abs. 2	Art. 41c ^{2a}	Art. 41c ^{2b} Abs. 1
KT Staatskanzleien aller Kantone															
KT	AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	d	1	1	3	0	4	2	0	4	2	0	1	5
KT	AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	d	1	1	2	2	3	0	2	2	1	0	2	0
KT	AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Auserrhoden	d	1	1	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0
KT	BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	d	1	1	3	0	3	0	5	2	0	1	1	0
KT	BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	d	1	1	2	0	3	0	5	0	0	1	1	0
KT	BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	d	1	1	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0
KT	FR	Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg	f	1	1	3	2	3	0	5	2	0	4	0	2
KT	GE	Chancellerie d'Etat du canton de Genève	f	1	1	2	0	2	0	2	0	0	0	2	0
KT	GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	d	1	1	2	2	3	0	2	2	0	0	0	2
KT	GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	d	1	1	3	2	3	0	0	0	0	0	2	5
KT	JU	Chancellerie d'Etat du canton du Jura	f	1	1	3	2	1	0	4	3	0	0	0	0
KT	LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	d	1	1	3	0	4	0	3	0	0	4	2	0
KT	NE	Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel	f	1	1	2	2	0	2	2	0	0	0	0	2
KT	NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	d	1	1	3	2	2	0	2	2	1	4	2	2
KT	OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	d	1	1	2	3	0	2	2	1	1	0	2	0
KT	SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	d	1	1	3	2	3	0	5	0	0	1	2	0
KT	SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	d	1	1	2	3	0	2	2	0	1	0	2	0
KT	SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	d	1	1	3	0	3	0	3	3	0	1	1	2
KT	SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	d	1	1	3	0	4	0	3	0	2	3	2	0
KT	TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	d	1	1	2	2	0	0	1	0	0	1	0	1
KT	TI	Cancelleria dello Stato del cantone Ticino	i	1	1	3	1	1	2	2	0	4	0	0	2
KT	UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	d	1	1	2	0	0	0	1	2	0	1	2	0
KT	VD	Chancellerie d'Etat du canton de Vaud	f	1	1	3	0	0	0	0	0	3	4	2	0
KT	VS	Chancellerie d'Etat du canton du Valais	f	1	1	2	2	3	2	2	2	0	2	0	0
KT	ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	d	1	1	3	2	3	0	3	0	0	1	1	2
KT	ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	d	1	1	2	2	4	6	2	2	1	1	1	2
KV Kantonale Konferenzen und Vereinigungen															
KV	BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK	d	1	1	2	2	2	0	2	2	1	0	2	2
KV	Cercl'eau	Cercl'eau	d	1	1	2	0	0	0	2	2	1	1	2	2
KV	KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	d	1	1	2	2	2	0	2	2	1	0	2	2
KV	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz	d	1	1	3	0	0	0	3	0	0	4	2	1
KV	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschützer	d	1	1	2	2	2	0	2	2	1	1	0	2
KV	VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	d	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	KPSD	Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	Suissemelo	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung	d	1	0	3	0	0	0	4	0	0	0	2	0
PP Politische Parteien															
PP	SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	d	1	1	3	0	0	0	4	0	0	4	5	0
PP	SVP	Schweizerische Volkspartei	d	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
VGS Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte															
VGS	KI	Kommunale Infrastruktur	d	1	1	3	2	0	0	3	0	4	0	0	0
VGS	SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	d	1	1	3	2	0	0	3	0	4	0	0	0
VGS	SSV	Schweizerischer Städteverband	d	1	1	3	2	0	0	3	0	4	0	0	0
SWW Vertreter Siedlungswasserwirtschaft															
SWW	ERFA	ERFA Klärwerke Grossstädte CH	d	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	GRESE	Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Epuraton	f	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	d	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	VSA	Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	d/f	1	1	3	2	0	2	4	0	0	0	0	2
SWW	ARAThunersee	ARA Thunersee	d	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	AVA	Abwasserverband Altenrhein	d	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	DTSPully	Pully Direction des travaux et des services industriels	f	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	ERZ	Entsorgung Stadt Zürich	d	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	ESG	Entsorgung Stadt St. Gallen	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	Hardwasser	Hardwasser AG	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	IWB	Industrielle Werke Basel	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	REAL	real Abwasser Luzern	d	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SWW	SIG	Services Industriels de Genève	f	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe															
WIG	SAGV	Schweizer Arbeitgeberverband	d	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	SCI	sciencindustries	d	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	d	1	1	4	0	0	0	4	0	0	4	0	5
WIG	Carbura	Carbura	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	CP	Centre Patronal	f	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	EV	Erdöl Vereinigung	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	groupe-e	Groupe E SA	f	1	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0
WIG	HKBB	Handelskammer beider Basel	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	Novartis	Novartis	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	Roche	Hoffmann-La Roche	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	Swissmem	Swissmem	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WIG	SwissTextiles	SwissTextiles	d	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KO Konsumentenorganisationen															
KO	FRC	Fédération Romande des Consommateurs	d	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KO	kf	Konsumentenforum	d	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KO	SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	d	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USO Umweltschutzorganisationen															
USO	ProN	Pro Natura	d	1	1	3	0	0	0	5	0	0	4	5	1
USO	SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	d	1	1	3	0	0	0	5	0	0	4	5	1
USO	WWF	WWF Schweiz	d	1	1	3	0	0	0	5	0	0	4	5	1

A2 Abkürzungen

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen von Anhörungsteilnehmenden

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BV	Bauernverbände
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
EQS	Environmental Quality Standards (Umweltqualitätsstandard, dient zur Beurteilung der Wasserqualität eines Gewässers)
FFF	Fruchtfolgefläche
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.01)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
KO	Konsumentenorganisationen
KV	Kantonale Konferenzen und Vereinigungen
PP	Politische Parteien
RAC	Regulatory Acceptable Concentration (bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln als akzeptierbar befundene Höchstkonzentration eines Stoffes in den Gewässern)
SWW	Vertreter Siedlungswasserwirtschaft
UREK-N	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UREK-S	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
USO	Umweltschutzorganisationen
VGS	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte
WE	Weitere Anhörungsteilnehmende
WIG	Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe
WV	Weitere Verbände und Vereine

Abkürzungsverzeichnis der Anhörungsteilnehmenden

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typ
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	KT
AGBerg	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	WV
AgorA	Association des groupements et organisations romand de l'agriculture	BV
Agridea	Agridea Lausanne	WE
AgriGE	L'association faîtière de l'agriculture genevoise	BV
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	KT
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	KT
ARATHunersee	ARA Thunersee	SWW
ARPEA	Association romande pour la protection des eaux et de l'air	WV
ASVE	Association Suisse des Vignerons Encaveurs Indépendants	BV
AVA	Abwasserverband Altenrhein	SWW
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	SWW

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typ
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	KT
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	KT
BPUK	Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK	KV
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	KT
BVBB	Bauernverband beider Basel	BV
BVGR	Bündner Bauernverband	BV
BVLU	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)	BV
BVNW	Bäuerinnenverband Nidwalden	BV
BVOW	Bauernverband Obwalden	BV
BVSO	Solothurnischer Bauernverband	BV
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	BV
BVUR	Bauernverband Uri	BV
BVVD	Prométerre	BV
BVZG	Zuger Bauernverband	BV
BVZH	Zürcher Bauernverband	BV
BVZSchw	Zentralschweizer Bauernbund	BV
Carbura	Carbura	WIG
Cercl	Cercl'eau	KV
CHGEOL	Schweizer Geologenverband	WV
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture	BV
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	BV
CP	Centre Patronal	WIG
DTSIPully	Pully Direction des travaux et des services industriels	SWW
EAWAG	Eawag	WE
EBP	Ernst Basler und Partner AG	WE
ERFA	ERFA Klärwerke Grossstädte CH	SWW
ERZ	Entsorgung Stadt Zürich	SWW
ESG	Entsorgung Stadt St. Gallen	SWW
ETH-Rat	ETH-Rat	WE
EV	Erdöl Vereinigung	WIG
FR	Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg	KT
GE	Chancellerie d'Etat du canton de Genève	KT
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	KT
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	KT
GRESE	Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Epuration	SWW
groupe-e	Groupe E SA	WIG
Hardwasser	Hardwasser AG	SWW
HEV	Hauseigentümerversband Schweiz	WV
HKBB	Handelskammer beider Basel	WIG
IWB	Industrielle Werke Basel	SWW
JU	Chancellerie d'Etat du canton du Jura	KT
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschafts- schutz	KV
KI	Kommunale Infrastruktur	VGS
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KV
KPSD	Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste	KV
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KV
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	KT
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen	WE

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typ
NE	Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel	KT
Novartis	Novartis	WIG
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	KT
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	KT
ProN	Pro Natura	USO
REAL	real Abwasser Luzern	SWW
Roche	Hoffmann-La Roche	WIG
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	WV
SBB	Schweizerische Bundesbahnen	WE
SBV	Schweizer Bauernverband	BV
SCI	scienceindustries	WIG
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband	WV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	KT
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	VGS
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie	WV
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	BV
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	WIG
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	KT
SIG	Services Industriels de Genève	SWW
SMP	Schweizer Milchproduzenten	BV
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	KT
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	PP
SSV	Schweizerischer Städteverband	VGS
STV	Swiss Engineering	WV
Suissemelio	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung	KV
Suisseporcs	Suisseporcs	BV
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	WE
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	SWW
SVP	Schweizerische Volkspartei	PP
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	USO
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	WV
SWBV	Schweizer Weinbauernverband	BV
Swissmem	Swissmem	WIG
SwissTextiles	SwissTextiles	WIG
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	KT
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	KT
TGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	BV
TI	Cancelleria dello Stato del cantone Ticino	KT
Tissières	Bureau d'ingénieurs et géologues Tissières SA	WE
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	KT
USB	Universitätsspital Basel	WE
VD	Chancellerie d'Etat du canton de Vaud	KT
VIPFS	Vereinigung Inhaber privater Fischereirechte Schweiz	WV
VITISWISS	Schweizerischer Verband für eine nachhaltige Entwicklung im Weinbau	BV
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	KV
VS	Chancellerie d'Etat du canton du Valais	KT
VSA	Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	SWW
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	BV
VSKP	Vereinigung der Schweizer Kartoffelproduzenten	BV

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typ
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer	BV
WSL	WSL	WE
WWF	WWF Schweiz	USO
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	KT
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	KT